

Beschlußempfehlung

des Ältestenrates

**zum dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates
zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages
vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der dritte Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 17. Januar 1994 eine Grundlage für die weitere Beratung des zeitgleich eingebrachten Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) ist und mit diesem gemeinsam abschließend beschlossen werden wird.

Bonn, den 20. Januar 1994

Dr. Rita Süßmuth

Dritter Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 17. Januar 1994

Der Ältestenrat hat am 20. Januar 1994 nachfolgenden dritten Zwischenbericht seiner Konzeptkommission beraten und gebilligt.

Gliederung	Seite
I. Entscheidung über einen Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeit des Deutschen Bundestages in Berlin	4
II. Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin	4
1. Beratungen der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Spreebogen“ und des Realisierungswettbewerbs „Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag“ und ihre Umsetzung	5
1.1 Städtebaulicher Ideenwettbewerb „Spreebogen“	5
1.2 Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag	6
2. Sanierung von Altbauten	6
3. Neubauten für den Bereich östlich des Reichstagsgebäudes (Dorotheenblöcke) und des Bereichs nördlich des Reichstagsgebäudes im Spreebogen (Alsenblock)	7
4. Bundesbaugesellschaft Berlin mbH	8
5. Kostenschätzung der Bundesregierung für die Baumaßnahmen des Parlaments	8
6. Unterbringung der Bundesregierung in Berlin	8
7. Verkehrskonzept für das Parlaments- und Regierungsviertel ...	9
8. Bereitstellung von Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen .	9
9. Sozialverträglichkeit des Umzugs	10
III. Gesetzliche/vertragliche Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991	10
IV. Zukunft Bonns	11
V. Ergebnisse der Beratungen der Personal- und Sozialkommission ...	12
VI. Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin	14
VII. Gesamtkostenschätzung der Bundesregierung für die Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991	14
VIII. Ausblick und weiterer Entscheidungsbedarf	14

Anlagen	Seite
Anlage 1 Bericht der Bundesregierung vom 29. November 1993	15
Anlage 2 Kostenschätzung der Bundesregierung vom 14. Januar 1994 .	23
Anlage 3 Beschlußempfehlung und Bericht zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung	27
Anlage 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwal- tung	33
Anlage 5 Gesellschaftsvertrag der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH .	34
Anlage 6 Entwurf des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH	38
Anlage 7 Beschluß des Haushaltsausschusses vom 11. November 1993 zur Einrichtung einer Personalbörse	42
Anlage 8 Mitgliederliste Konzeptkommission	43
Anlage 9 Mitgliederliste Baukommission	44
Anlage 10 Mitgliederliste Personal- und Sozialkommission	45

Mit ihrem dritten Zwischenbericht legt die Konzeptkommission erneut eine Fortschreibung ihrer Beratungsergebnisse dem Plenum des Deutschen Bundestages zur Entscheidung vor. Der dritte Zwischenbericht beruht auf den Ergebnissen des vom Deutschen Bundestag zustimmend zur Kenntnis genommenen zweiten Zwischenberichts. Der dort benannte Beratungs- und Entscheidungsbedarf zur Organisation der Bundesregierung in Berlin und Bonn, zum Aufbau der Bundesbaugesellschaft, zur Durchführung und Umsetzung des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Spreebogen“ und des Realisierungswettbewerbs „Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag“, zur Aufstellung eines Zeitplans für den Umzug, zur Wohnungsfürsorge, zu einem Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) und zu den Ausgleichsmaßnahmen für Bonn ist entweder erfüllt oder erheblich geklärt worden. Bestandteil des dritten Zwischenberichts ist erneut ein Bericht der Personal- und Sozialkommission zur Sozialverträglichkeit des Umzugs.

I. Entscheidung über einen Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeit des Deutschen Bundestages in Berlin

In ihrem zweiten Zwischenbericht vom 17. Juni 1992 hat die Konzeptkommission festgestellt, daß der Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin an die Herstellung der Arbeitsfähigkeit gebunden ist. Zwar hatte sich gezeigt, daß dies innerhalb der im Beschluß vom 20. Juni 1991 genannten Frist von vier Jahren nicht möglich ist. Es ist aber das Ziel aller Entscheidungen und Entscheidungsvorschläge geblieben, den Beschluß vom 20. Juni 1991 in allen seinen Teilen zügig umzusetzen. Die Konzeptkommission hat sich stets gegen alle Versuche gewandt, den Beschluß in Frage zu stellen. Sie hält es nunmehr für erforderlich und möglich, einen konkreten Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeit des Deutschen Bundestages in Berlin zu nennen.

Die Konzeptkommission hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 1993 die Beschlüsse der Bundesregierung vom 12. Oktober 1993 sowie der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU vom 29. Juni 1993 und vom 19. Oktober 1993, der F.D.P. vom 19. Oktober 1993 sowie der SPD vom 29. Juni 1993 zur Festlegung eines Umzugstermins erörtert und entschieden, gemeinsam mit der Einbringung eines interfraktionellen Entwurfs des Berlin/Bonn-Gesetzes diesen dritten Zwischenbericht vorzulegen. Sie hat allerdings in dieser Sitzung festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Parlaments über einen Umzugstermin die Kenntnis der Planungsdaten und die unverzichtbar notwendige Kostenschätzung der Bundesregierung sind. Die Konzeptkommission hat ferner beschlossen, daß die abschließende Beschlußfassung über den dritten Zwischenbericht und damit über den

Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit in Berlin nur gemeinsam mit der dritten Lesung des Berlin/Bonn-Gesetzes erfolgen kann.

Nachdem die Bundesregierung am 8. Dezember 1993 den fortgeschriebenen Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn der Bundesregierung und am 13. Januar 1994 die Kostenschätzung für den Umzug zustimmend zur Kenntnis genommen hat, die am 14. Januar 1994 ergänzt wurde, liegen nun die Eckwerte, insbesondere zu den Bauvorhaben für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung, für den Bau der erforderlichen Wohnungen und für die dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen vor.

Nach Maßgabe dieser Eckwerte schlägt die Konzeptkommission dem Deutschen Bundestag vor, daß er seine Arbeit in Berlin in der übernächsten (14.) Legislaturperiode möglichst früh, spätestens in der Sommerpause 2000, aufnehmen soll. Dies setzt voraus, daß

- die Umgestaltung des Reichstagsgebäudes zum Deutschen Bundestag abgeschlossen ist,
- die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages noch benötigten Neubauten und Altbauten fertiggestellt sind,
- ausreichender Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen vorhanden ist,
- dienst- und wohnungsrechtliche sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen für den betroffenen Personenkreis getroffen sind und
- die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vereinbart sind und mit ihrer Umsetzung Zugum-Zug begonnen worden ist.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Arbeit in Berlin

- hat die Bundesregierung ihre Präsenz in Berlin zu gewährleisten und
- erfolgt die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn Zugum-Zug.

Nach Einschätzung einer Minderheit der Mitglieder der Konzeptkommission wird zwar die Aufnahme der Arbeit von Bundestag und Bundesregierung in Berlin bis zum Jahre 2000 möglich sein, der komplette Umzug des Kernbereichs der Bundesregierung aber aus tatsächlichen wie aus finanziellen Gründen nicht bis zum Jahre 2000 zu bewältigen sein, sondern einen Zeitraum bis etwa zum Jahre 2005 erfordern.

II. Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin

Die Konzeptkommission hat in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 17. Juni 1992 festgestellt, daß der Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin an

die Herstellung der Arbeitsfähigkeit gebunden ist. In ihren bisherigen Beratungen hat sie sich gemeinsam mit der Baukommission darauf konzentriert, die Voraussetzungen für die zügige Herstellung der Arbeitsfähigkeit zu schaffen. Die besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Umgestaltung des Reichstagsgebäudes zu einem für die dauerhafte Nutzung hergerichteten Plenargebäude, ferner der Sicherstellung ausreichender Büros für die Abgeordneten sowie der notwendigen Sitzungssäle etc. in umliegenden Neubauten und in den für Zwecke des Deutschen Bundestages dauerhaft herzurichtenden Altbauten. Weitere wichtige Beratungsthemen waren die Gewährleistung der Präsenz der Bundesregierung in Berlin und die Sicherstellung der erforderlichen Wohnungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit in Berlin.

Die Konzeptkommission bekräftigte dabei ihre Aussage, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dauerhafte und zugleich funktionale Arbeitsverhältnisse für den Deutschen Bundestag in Berlin zu schaffen. Provisorische Lösungen, die zu Doppelinvestitionen und erschwerten Arbeitsbedingungen führen, werden abgelehnt.

Diese bereits im zweiten Zwischenbericht geäußerte Überzeugung hat die Konzeptkommission nach Vorliegen der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Spreebogen“ dahin gehend konkretisiert, daß neben den Neubauten in den Dorotheenblöcken auf weitere Neubauten im Bereich nördlich des Reichstagsgebäudes innerhalb des Spreebogens nicht verzichtet werden kann. Mehrheitlich wurde daher die Auffassung verworfen, in Berlin über die im Kapitel II Ziffer 2 genannten Altbauten hinaus, die nach der Errichtung von Neubauten in den Dorotheenblöcken noch fehlenden Flächen in weiteren Altbauten oder in anzumietenden Bauten östlich des Reichstagsgebäudes bis zur Friedrichstraße zu gewinnen. Auf Zwischenlösungen dieser Art ist zu verzichten.

Die Konzeptkommission hat die Aussagen des Architekten über die planerische und bauliche Realisierbarkeit des Umbaus des Reichstagsgebäudes bis zum Jahre 1998 sowie die Aussagen des Senats von Berlin, daß rechtzeitig bis zum erforderlichen Baubeginn im Jahre 1995 die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Neubauten in den Dorotheenblöcken und nördlich des Reichstagsgebäudes gegeben sind, zur Kenntnis genommen. Für die angestrebte Fertigstellung der Parlamentsbauten 1998 nennt die Bundesregierung eine Reihe von Voraussetzungen, die bei dem benannten zeitlichen Spielraum bis zur Sommerpause im Jahre 2000 schrittweise an Bedeutung verlieren würden. Erforderlich sei, daß

- die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH rechtzeitig volle Handlungsfähigkeit erlangt,
- keine unerwarteten Verzögerungen bei den EG-weiten Ausschreibungen bzw. keine bau- und planungsrechtlichen Schwierigkeiten auftreten,
- der Grunderwerb bis zum Baubeginn abgeschlossen ist bzw. Restitutionsansprüche ausgeräumt sind,

- Planung und Baumaßnahmen zum Teil parallel durchgeführt werden,
- ausreichende Baukapazitäten vorhanden sind und
- terminsichernde Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß Bundesregierung und Berliner Senat alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, damit terminsichernde Maßnahmen für einen rechtzeitigen Abschluß der Baumaßnahmen nicht erforderlich werden und wird seinerseits im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken.

1. Beratungen der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Spreebogen“ und des Realisierungswettbewerbs „Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag“ und ihre Umsetzung

1.1 Städtebaulicher Ideenwettbewerb „Spreebogen“

Mit dem internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerb „Spreebogen“ sollte eine überzeugende städtebauliche Lösung für das Wettbewerbsgebiet des inneren und äußeren Spreebogens sowie für die Areale östlich des Reichstagsgebäudes gefunden werden. Im unmittelbaren Umfeld des Reichstagsgebäudes als dem Mittelpunkt des Parlaments- und Regierungsviertels sollten Arbeitsmöglichkeiten für den Deutschen Bundestag geschaffen werden, um ein „Parlament der kurzen Wege“ zu erhalten. Aufgabe war es zudem, das Bundeskanzleramt, die Bundespressekonferenz und den Presseclub sowie vorsorglich die Baumasse für einen Neubau entsprechend der Größenordnung des Bundesrates im Wettbewerbsgebiet unterzubringen. Das Wettbewerbsergebnis soll Grundlage für die Bauleitplanung werden.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs, an dem 835 Architekten aus 44 Ländern teilnahmen, wurden im 2. Kolloquium des Deutschen Bundestages am 12. und 13. März 1993 in Berlin, zu dem Preisrichter, Politiker, Architekten, Historiker, Journalisten und weitere Experten eingeladen waren, diskutiert. Die Anregungen aus dem Kolloquium hat der Berliner Senat bei den Vorgaben für den 1., 2. und 4. Preisträger des städtebaulichen Ideenwettbewerbs für die Überarbeitung der Wettbewerbsarbeiten berücksichtigt.

Konzeptkommission und Baukommission haben das Ergebnis der Überarbeitung des internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Spreebogen“ und die Empfehlung des Preisgerichts, die Arbeit des 1. Preisträgers, des Architekten Axel Schultes mit Charlotte Frank, zur Grundlage für die Bauleitplanung des Gebietes zu machen, mit breiter Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen. Konzeptkommission und Baukommission gehen davon aus, daß aufgrund der Aussagen von Bundesregierung und Berliner Senat die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hochbaumaßnahmen im Wettbewerbsgebiet bis 1995 gegeben sein werden.

1.2 Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag

Das Ziel des Realisierungswettbewerbs „Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag“ war es, den funktionalen, räumlichen und gestalterischen Anforderungen eines modernen Arbeitsparlamentes unter Berücksichtigung seiner zentralen Lage im Spannungsfeld zwischen den beiden Stadtzentren Rechnung zu tragen. Dem Reichstagsgebäude kommt dabei eine zentrale Bedeutung innerhalb des Parlaments- und Regierungsviertels zu. Neben dem Plenarsaal sollten im Reichstagsgebäude verschiedene, für den Plenarbetrieb erforderliche Bereiche und solche Nutzungen untergebracht werden, die das Gebäude auch an Nicht-Plenartagen mit Leben erfüllen. An-, Auf- und Umbauten des Reichstagsgebäudes einschließlich einer Kuppellösung sollten möglich sein.

An dem bundesweit mit internationalen Zuladungen ausgelobten Wettbewerb haben sich 80 Architekten beteiligt. Das Preisgericht konnte sich nicht auf einen 1. Preis einigen, sondern empfahl, die Verfasser der ersten Preisgruppe, die Architekten Pi de Bruijn, Dr. Santiago Calatrava und Sir Norman Foster, mit der Überarbeitung ihrer Wettbewerbsarbeiten zu beauftragen.

Im 2. Kolloquium des Deutschen Bundestages am 12. und 13. März 1993 wurden die Wettbewerbsergebnisse diskutiert. Kritikpunkte in der Diskussion waren das der Auslobung zugrundeliegende, nach Meinung von Kolloquiumsteilnehmern zu umfangreiche Raumprogramm, der Umgang mit der historischen Bausubstanz und die Kosten. Im Zusammenhang mit der Weiterbearbeitung der Wettbewerbsarbeiten wurde eine unverwechselbare Architektur für das Parlament gefordert. Es wurde deutlich, daß die Verfasser der Wettbewerbsarbeiten bereit waren, bei einer Überarbeitung ihrer Vorschläge die Eingriffstiefe in die Bausubstanz des Reichstagsgebäudes zu reduzieren.

Konzeptkommission und Baukommission haben in ihren weiteren Beratungen die Anregungen, Kritikpunkte und Wünsche aus dem 2. Kolloquium mit berücksichtigt und entsprechend der Empfehlung des Preisgerichts die Preisträger der 1. Preisgruppe mit der Überarbeitung ihrer Wettbewerbsentwürfe beauftragt. Das wesentliche Kriterium dafür war, das Reichstagsgebäude mit geringerer Eingriffstiefe umzubauen. Die Außenwände und die unmittelbar dahinterliegenden Bau- und Raumstrukturen des Bauwerks von Wallot sollten soweit wie möglich erhalten bleiben. Der neue Plenarsaal sollte innerhalb der Außenwände des jetzigen Plenarsaals angeordnet werden.

In ihrer gemeinsamen Sitzung am 21. Juni 1993 haben sich Konzeptkommission und Baukommission mit den Ergebnissen der überarbeiteten Entwürfe befaßt. Sie haben mit großer Mehrheit beschlossen, dem Ältestenrat zu empfehlen, den Architekten Sir Norman Foster auf der Grundlage seines überarbeiteten Wettbewerbsvorschlages (Lösung 3) mit weiteren planerischen Leistungen (Vorentwurf mit Kostenschätzung nach DIN 276) zu beauftragen. Die Kommissionen begrüßten die energiewirtschaftlichen und ökologischen Umbaukonzepte des Architekten, die zu erheb-

lichen Einsparungen bei den Betriebskosten führen werden.

Die Fraktionen haben in ihren Sitzungen am 29. Juni 1993 der Empfehlung der Konzeptkommission und der Baukommission zugestimmt. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 1993 entsprechend entschieden.

Auf der Grundlage des in den Kommissionen beratenen Raum- und Funktionsprogramms für das Reichstagsgebäude mit ca. 15 000 m² Hauptnutzfläche (HNF) hat Sir Norman Foster Nutzungsvarianten vorgeschlagen, von denen sich die Kommissionen im Einvernehmen mit dem Präsidium für diejenige Variante entschieden haben, die vorsieht, außer dem Plenarsaal und den Fraktionssälen weitere Säle — darunter den Ältestenratssaal — sowie Büro- und Repräsentationsräume für die Präsidentin, Verfügungsraum für die Vizepräsidenten, Verfügungsbüros für die Fraktionen, Aufenthaltsräume für Abgeordnete mit Präsenzbibliothek, Büroräume für die Leitung der Verwaltung und Arbeitsräume für Parlamentsdienste sowie gastronomische Einrichtungen unterzubringen. Die Büros der Vizepräsidenten sollen in einem Neubau in den Dorotheenblöcken in unmittelbarer Nähe des Reichstagsgebäudes geschaffen werden.

Über die Sitzanordnung im neuen Plenarsaal wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Der Vorentwurf von Sir Norman Foster wird Anfang 1994 den Kommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden, zusammen mit der Kostenschätzung nach DIN 276.

Die Mitglieder beider Kommissionen haben mit Zustimmung die Erklärung des Architekten zur Kenntnis genommen, der Umbau könne bei heutigem Planungsstand und bei Einhaltung der Einzeltermine des noch abzustimmenden Terminplans bis Ende 1998 abgeschlossen werden. Sie erwarten, daß die Bundesregierung und die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH dieser Zeitplanung gemeinsam mit dem Architekten zum Erfolg verhelfen. An den Senat des Landes Berlin richtet sich die Erwartung, die erforderlichen Genehmigungen für den Umbau so zu erteilen, daß die Fertigstellung des Reichstagsgebäudes 1998 sichergestellt ist.

2. Sanierung von Altbauten

Konzeptkommission und Baukommission haben zur Kenntnis genommen, daß der im zweiten Zwischenbericht gesteckte Zeitrahmen für die Herrichtung der ehemaligen Ministerien für Volksbildung und Außenhandel sowie der ehemaligen Akademie der Pädagogischen Wissenschaften für die dauerhafte Unterbringung des Deutschen Bundestages bisher weitgehend eingehalten worden ist. Danach kann mit der Fertigstellung aller drei Gebäudekomplexe mit insgesamt 25 000 m² HNF bis Ende 1996 gerechnet werden.

Die im zweiten Zwischenbericht zur Deckung des vollen Raumbedarfs festgelegten Reserveflächen in den ehemaligen Ministerien der Justiz und der Kultur

sowie im Gebäude der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft und der Polygraph Handelsgesellschaft belaufen sich auf ca. 16 300 m² HNF. Hiervon werden Flächen für die Unterbringung der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH und von Planungsbüros vorbehalten; die Baukommission hält eine ortsnahe Betreuung der Baumaßnahmen für notwendig. Sie legt Wert darauf, daß die Herstellung der Arbeitsfähigkeit hierdurch nicht verzögert wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, außer den bisher für eine Grundsanierung vorgesehenen Altbauten, das Gebäude der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft (Luisenstraße 32/34) mit einer HNF von ca. 4 400 m² für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments in Berlin zur Verfügung zu stellen und für Zwecke des Deutschen Bundestages herzurichten.

Das Reichstagspräsidentenpalais mit einer HNF von ca. 2 200 m² ist von der Bundesrepublik Deutschland erworben worden und soll — nach Bereitstellung eines Ersatzgebäudes für den bisherigen Eigentümer — für Zwecke des Deutschen Bundestages hergerichtet werden. Konzeptkommission und Baukommission haben den Beschluß des Präsidiums zustimmend zur Kenntnis genommen, das Reichstagspräsidentenpalais der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen; ein Teil der Räume des Reichstagspräsidentenpalais bleibt Repräsentationszwecken des Bundestages vorbehalten.

3. Neubauten für den Bereich östlich des Reichstagsgebäudes (Dorotheenblöcke) und des Bereichs nördlich des Reichstagsgebäudes im Spreebogen (Alsenblock)

Die Konzeptkommission hat in ihrem zweiten Zwischenbericht festgestellt, daß in Berlin dauerhafte und zugleich funktionale Arbeitsverhältnisse geschaffen und erneute Provisorien vermieden werden sollen.

Konzeptkommission und Baukommission haben daher beschlossen, die Planungen für den Bereich östlich des Reichstagsgebäudes (Dorotheenblöcke) und den Bereich nördlich des Reichstagsgebäudes im Spreebogen weiter zu konkretisieren mit dem Ziel, Neubauten mit einer HNF von 79 000 m² zu errichten, um auf diese Weise die für die Arbeitsfähigkeit geforderten 125 000 m² zu erreichen.

Die Bundesregierung hat erklärt, daß die erforderlichen Grundstücke im Bereich der Dorotheenblöcke östlich des Reichstagsgebäudes bereits weitgehend erworben sind. Sie sei zuversichtlich, daß die noch nicht erworbenen Grundstücke rechtzeitig für die Bebauung zur Verfügung stehen werden.

Die Kommissionen haben die Darlegungen des Berliner Senats zur Kenntnis genommen, daß die Genehmigung der Bebauung im Bereich der Dorotheenblöcke nach § 34 Baugesetzbuch erfolgen kann, so daß hierfür ein Bebauungsplan nicht erforderlich ist. Dieser Feststellung haben einige Mitglieder widersprochen.

Konzeptkommission und Baukommission haben sich für eine umgehende Vergabe von planerischen Lei-

stungen für die Dorotheenblöcke oder Teile davon und die Vermeidung zeitaufwendiger Realisierungswettbewerbe ausgesprochen. Die Kommissionen erwarten, daß die Vergabeverfahren zügig vorangebracht werden und alsbald Architektenaufträge erteilt werden können. Einzelne Mitglieder vertreten die Auffassung, bei der Errichtung von Neubauten in den Dorotheenblöcken aus rechtlichen Gründen nicht auf vorausgehende Architektenwettbewerbe verzichten zu können.

Das für weitere Neubauten erforderliche Gebiet nördlich des Reichstagsgebäudes im Spreebogen befindet sich im Besitz des Bundes bzw. des Landes Berlin. Die Kommissionen haben zur Kenntnis genommen, daß das Bebauungsplanverfahren für dieses Gebiet im Herbst 1993 eingeleitet worden ist.

Der Berliner Senat hat zugesichert, daß die Planungsgrundlagen so rechtzeitig geschaffen werden, daß die Bebauung innerhalb des Spreebogens vorab und unabhängig von der Bebauung westlich und östlich der Spree verwirklicht werden kann und das dazu erforderliche Baurecht 1995 vorliegt. Die Kommissionen sind der Auffassung, daß sowohl in den Dorotheenblöcken als auch im Spreebogen nördlich des Reichstagsgebäudes Neubauten für den Deutschen Bundestag zügig errichtet werden müssen, um eine funktionale Unterbringung insbesondere der Abgeordneten, der Fraktionsbereiche, der Ausschüsse und der für die reibungslose Arbeit des Deutschen Bundestages und seiner Gremien erforderlichen Organisationseinheiten der Verwaltung zu gewährleisten. Die in der näheren Umgebung des Reichstagsgebäudes vorhandenen bundeseigenen Altbauten, soweit sie bisher nicht schon für eine Verwendung durch den Deutschen Bundestag vorgesehen sind, stehen in ihrem größten Teil für die baldige Nutzung durch den Deutschen Bundestag nicht zur Verfügung und sind zudem für eine funktionale Unterbringung nicht geeignet.

Die Konzeptkommission tritt mehrheitlich dafür ein, bei der Verwirklichung der erforderlichen Neubauten insbesondere in den Dorotheenblöcken auch Investorenmodelle in die abschließenden Entscheidungen einzubeziehen.

3.1 Raum- und Funktionskonzept

Konzeptkommission und Baukommission schlagen in einer Grobübersicht folgendes Nutzungskonzept vor:

Dorotheenblöcke

- Fraktionsführungen
- Fraktionsstäbe sowie Besprechungsräume und Sitzungssäle für Arbeitskreise, Arbeitsgruppen etc.
- Abgeordnete
- Stenografischer Dienst
- Parlamentsdienste
- Teile der Bundestagsverwaltung

nördlich des Reichstagsgebäudes innerhalb des Spreebogens

- Ausschußsekretariate und Büros der Vorsitzenden
- Sitzungssäle und Besprechungsräume
- Abgeordnete
- Bibliothek
- Besucherdienst und Öffentlichkeitsarbeit

Altbauten (Unter den Linden 44 bis 60 und 69 bis 73, Wilhelmstr. 60 und Luisenstr. 32/34)

- Bundestagsverwaltung

4. Bundesbaugesellschaft Berlin mbH

Die Konzeptkommission hatte in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 17. Juni 1992 die Forderung aufgestellt, zur zügigen Bewältigung der Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung im Wettbewerbsgebiet Spreebogen eine privatrechtlich organisierte Baugesellschaft im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland zu gründen, welche die grundgesetzlich vorgeschriebene haushaltsrechtliche Verantwortung des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Bundestag wahrt und mit den Vorzügen einer privatrechtlichen Organisationsform verbindet.

Der entsprechend interfraktionell eingebrachte Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 11. Dezember 1992 einstimmig verabschiedet und am 19. März 1993 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 310 verkündet (Anlagen 3 und 4).

Die im zweiten Zwischenbericht festgelegten Beschlüsse zur Vermeidung einer baubegleitenden Planung, zur Beschränkung der fachlichen Prüfungs- und Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau auf das haushaltsrechtlich unbedingt Erforderliche, zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie der Einsetzung eines Beirates durch den Bundestag zur Beratung der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH (Anlage 5) bzw. im Entwurf des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH abzuschließenden Rahmenvertrages (Anlage 6) berücksichtigt worden.

Die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH ist am 10. September 1993 gegründet worden. Die Gründungsgeschäftsführer sind bestellt. Der 13köpfige Aufsichtsrat hat sich am 17. Dezember 1993 konstituiert.

In den Kommissionen bestand Einvernehmen darüber, daß der im Entwurf des Rahmenvertrages verankerte, vom Bundestag einzusetzende Beirat die Bundesbaugesellschaft berät. Dem Beirat gehören sechs Mitglieder des Deutschen Bundestages an, die zugleich Mitglieder der Baukommission sind.

5. Kostenschätzung der Bundesregierung für die Baumaßnahmen des Parlaments

Die Konzeptkommission nimmt zur Kenntnis, daß die in der Kostenschätzung der Bundesregierung vom 14. Januar 1994 (Anlage 2) den Bundestag betreffenden Beträge für Grunderwerb (1 125 Mio. DM), Umbau des Reichstagsgebäudes (605 Mio. DM), Herrichtung weiterer Altbauten (490 Mio. DM) und Errichtung von Neubauten (1 850 Mio. DM) eine Summe von 4 070 Mio. DM ergeben. Davon sind bis Ende 1993 440 Mio. DM für Grunderwerb und 26 Mio. DM für die Grundsanierung der Altbauten Unter den Linden 44 bis 60 und 69 bis 73 sowie in der Wilhelmstraße 60 ausgegeben worden; für die Sanierung dieser Altbauten sind weitere 202 Mio. DM bewilligt worden. Die weiteren Kosten fallen vorrangig über die Jahre verteilt 1995 bis 2000 an. Die Gesamtsumme für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit bewegt sich bei Preisstand 1993 im Rahmen der Kostenschätzung, die die Bundesregierung bereits zum zweiten Zwischenbericht der Konzeptkommission mit Preisstand 1991 (Drucksache 12/2850, Seite 49) vorgelegt hatte.

Einhellige Auffassung ist es, daß den Kosten für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin die nach dem Umzug entfallenden Mietkosten in Bonn von jährlich ca. 35 Mio. DM gegenüberzustellen sind.

Mitglieder der Konzeptkommission vertreten die Auffassung, daß auch dann, wenn sich der Deutsche Bundestag am 20. Juni 1991 gegen einen Umzug entschieden hätte, erhebliche Kosten in Berlin angefallen wären, um die Präsenz des Deutschen Bundestages in Berlin auch künftig zu gewährleisten. Dies gelte für die Grundsanierung der Altbauten Unter den Linden 44 bis 60 und 69 bis 73 sowie in der Wilhelmstraße 60 mit einem Kostenaufwand von 228 Mio. DM, deren dauerhafte Herrichtung für Zwecke des Deutschen Bundestages unabhängig von der Sitzverlagerung des Parlaments erforderlich gewesen wäre, um Sitzungen des Plenums, der Fraktionen und der Ausschüsse in Berlin zu ermöglichen. Es gelte ferner für die Sanierung des Reichstagsgebäudes, die in Kürze notwendig geworden wäre. Dafür hat die Bundesregierung ca. 200 Mio. DM (Preisstand 1991) errechnet.

Ferner weisen Kommissionsmitglieder darauf hin, daß mit der Errichtung von Neubauten in den Dorotheenblöcken und nördlich des Reichstagsgebäudes im Spreebogen eine weitgehend geschlossene und dauerhafte Unterbringung des Deutschen Bundestages in unmittelbarer Nähe des Reichstagsgebäudes und damit eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Status quo in Bonn erreicht werde. Soweit dadurch mögliche Mehrkosten entstünden, seien sie nicht umzugsbedingt. Einsparungen infolge der Konzentration auf wenige nahe beieinanderliegende Gebäude seien zu erwarten.

6. Unterbringung der Bundesregierung in Berlin

Die Konzeptkommission hat das von der Bundesregierung beschlossene bauliche Unterbringungskonzept zur Kenntnis genommen, das vorsieht, die Bundesre-

gierung teils in Neubauten und teils in vorhandenen Gebäuden in Berlin unterzubringen.

Einzelne Mitglieder der Konzeptkommission waren allerdings weiterhin der Auffassung, dieses Konzept bedeute eine unerwünschte Zentralisierung von Regierungsbauten in Berlin-Mitte und setzten sich für eine dezentrale Unterbringung der Bundesregierung in Berlin ein.

7. Verkehrskonzept für das Parlaments- und Regierungsviertel

Die Erreichbarkeit des Parlaments- und Regierungsviertels von den Wohnungen und den verschiedenen Regierungsstandorten aus über das Straßen- und Schienennetz ist gesichert. Auf den zunächst im Spreebogen geplanten S-Bahn-Tunnel kann nach Aussagen der Bundesregierung und des Berliner Senats verzichtet werden, da nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen seine Aufgaben von der vorhandenen S-Bahn und der geplanten U-Bahn übernommen werden können.

Der Berliner Senat hat erklärt, daß die vorgesehenen Fernbahn-, Straßen- und U-Bahn-Tunnel die für die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages benötigten Bauten im Spreebogen nicht behindern würden, so daß zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung der Baumaßnahmen nicht zu erwarten seien. Die Bauablaufplanung des Senats sieht vor, die Tunnelanlage im Rohbau bis Mitte 1998 fertigzustellen. Damit seien ab diesem Zeitpunkt auch weitere Hochbaumaßnahmen im Spreebogen zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages entsprechend dem städtebaulichen Konzept möglich.

Bei Abschluß der Hochbaumaßnahmen für die Unterbringung des Deutschen Bundestages in den Dorotheenblöcken und im Bereich nördlich des Reichstagsgebäudes innerhalb des Spreebogens ist nach konzeptionellen Darlegungen des Berliner Senats die freie und ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages gewährleistet und wird nicht durch Verkehrsbaumaßnahmen beeinträchtigt.

Konzeptkommission und Baukommission fordern den Berliner Senat auf, bei der weiteren Entwicklung und Konkretisierung des städtebaulichen Konzepts für den Spreebogenbereich die dem städtebaulichen Ideenwettbewerb zugrundegelegten Vereinbarungen zur Vermeidung von Durchgangsverkehr im Parlaments- und Regierungsviertel zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, daß keine städtebaulichen oder verkehrsplanerischen Entscheidungen getroffen werden, die diese Vereinbarungen in Frage stellen.

Die Kommissionen begrüßen den Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses Bund/Berlin, daß die Clara-Zetkin-Straße vom Durchgangsverkehr, der seine Quelle und sein Ziel nicht im Spreebogen findet, freigehalten wird und die im Bau befindliche Kronprinzenbrücke nur der Erschließung des Spreebogens

dienen soll. Sie erwarten Aussagen des Berliner Senats zu den Untersuchungsergebnissen über eine mögliche Unterfahrung des Brandenburger Tores und des Pariser Platzes oder eine Durchfahrung des Brandenburger Tores für den ÖPNV und den Individualverkehr und Vorschläge der Bundesregierung zur Unterbringung und Verteilung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Parlaments- und Regierungsviertels.

8. Bereitstellung von Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen

Im zweiten Zwischenbericht hatte die Konzeptkommission die Erwartung eines abgestimmten Konzepts der Wohnungsversorgung an die Bundesregierung herangetragen. Dieses Konzept basiert auf den Aussagen,

- die nach Berlin umziehenden Bediensteten seien in der allgemeinen Wohnkostenbelastung — gemessen an den Verhältnissen in Bonn — generell nicht schlechter zu stellen als bei einem Verbleib in Bonn,
- der geschätzte Bedarf von 12 000 Wohnungen solle durch — teilweise sanierungsbedürftige — Wohnungen aus dem Bestand der Alliierten-Wohnungen und durch Neubauten gedeckt werden.

Die Festlegung von Grundstücken, die für die Wohnbebauung geeignet sind, ist durch die Informationsbesuche der Personal- und Sozialkommission und der Baukommission sowie die sich daran anschließende Einrichtung von Arbeitsgruppen der Bundesregierung und dem Berliner Senat bzw. der Landesregierung Brandenburg vorangetrieben worden. Die Bundesregierung hat die für den Neubau von 8 000 Wohnungen in Betracht kommenden Grundstücke erfaßt und stimmt derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der in Berlin gelegenen Grundstücke mit dem Land ab. Die Konzeptkommission geht davon aus, daß möglichst bald die verbindlichen Entscheidungen fallen, damit die Länder Berlin und Brandenburg ihre eigenen Wohnungsbaukonzepte entwickeln können.

Die Konzeptkommission nimmt die Ausführungen der Bundesregierung zum Wohnungsbedarf zustimmend zur Kenntnis. Die Bundesregierung geht bei ihren Konzeptionen von einem Bedarf von 12 000 Wohnungen für Parlamentarier und Bedienstete (Beschäftigte der Bundestagsverwaltung, Mitarbeiter der Abgeordneten und Fraktionen, Bedienstete der obersten Bundesbehörden und Sicherheitskräfte) aus. Der tatsächliche Umfang der benötigten Wohnungen soll nach Zahl und Zeitpunkt unter Berücksichtigung der vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung zu beschließenden Umzugsschritte durch eine Umfrage noch näher ermittelt werden.

Die Termine für die Fertigstellung der Wohnungen müssen sich an denen für die Bürobauten und den Verlagerungskonzepten orientieren. Die Bundesregierung hat zugesichert, daß alle Maßnahmen zeitgerecht ablaufen. Die bei einigen Mitgliedern der Kon-

zeptkommission bestehenden Zweifel hinsichtlich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollten Bundesregierung, Berliner Senat und Landesregierung Brandenburg durch zügige Festlegungen beseitigen, zumal bei dem von der Bundesregierung angesetzten Zeitbedarf von drei bis vier Jahren für Planung, Genehmigung, Finanzierung, Förderung und Baudurchführung mit ersten Baumaßnahmen bereits 1995 begonnen werden müßte.

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen der Wohnungsfürsorge unterstützt die Konzeptkommission die Ausführungen der Personal- und Sozialkommission und hebt die Notwendigkeit eines tragfähigen Konzepts zur Eigentumsförderung nachdrücklich hervor. Vor allem sollten Erwerbsmöglichkeiten für die Alliierten-Wohnungen alsbald geschaffen werden.

Die Konzeptkommission unterstützt den Vorschlag der Personal- und Sozialkommission, soweit Vergleichbarkeiten bestehen, ebenfalls diejenigen Beschäftigten in die Wohnungsverorgung einzubeziehen, deren Behörden durch den Ausgleich für die Region Bonn und im Rahmen des Einigungsprozesses durch die Beschlüsse der Föderalismuskommission verlagert werden.

Die Konzeptkommission begrüßt, daß die Grundstücksfragen zum Moabiter Werder zwischen Bundesregierung und Berliner Senat geklärt werden konnten. Allerdings müssen zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs zu den Wohnbedürfnissen in qualitativer Hinsicht, den Fragen der inneren Erschließung sowie der Zuordnung von Wohnbebauung und Bundeskanzleramt einvernehmliche Lösungen gefunden werden, um möglichst ein neues, zeitaufwendiges Bebauungsplanverfahren zu vermeiden.

9. Sozialverträglichkeit des Umzugs

Die Konzeptkommission hat in ihrer Sitzung am 25. November 1993 Vertretern der Personalräte der Bundestagsverwaltung und der Fraktionen sowie der Sprechergruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten Gelegenheit gegeben, ihre Vorstellungen zur sozialverträglichen Umsetzung des Umzugsbeschlusses darzulegen. Die von den Personal- und Mitarbeitervertretern vorgetragenen Schwerpunkte nimmt die Konzeptkommission zur Kenntnis. Sie wird sich im weiteren Verlauf ihrer Arbeit damit befassen. Insbesondere nimmt sie zustimmend zur Kenntnis, daß durch einen zeitlich entzerrten Umzug persönliche Probleme der Beschäftigten vermindert werden können. Der Gedanke, den Umzug nach einem zeitlich abgestuften Konzept zu vollziehen, leitet sich nach Einschätzung der Kommission — auch unter Zugrundelegung einer Zugumzug-Verlagerung von Dienststellen aus Berlin nach Bonn — insbesondere auch aus der Erwägung ab, daß ein stichtagsbezogener Umzug von allen Teilen der Parlamentsverwaltung bereits aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar erscheint. Daher sollten Konzepte für den Umzug von Parlament und Fraktio-

nen entwickelt werden, wobei die dienstlichen Belange des Parlaments im Vordergrund stehen müssen.

Die Konzeptkommission nimmt die Ausführungen der Personal- und Sozialkommission zu den dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen, zur Steigerung der Umzugsbereitschaft und damit der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen zustimmend zur Kenntnis. Sie unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, möglichst bald die Einzelheiten für die „Personalbörse“ zu klären. Deren zügige Einrichtung wird durch den Beschluß des Haushaltsausschusses vom 11. November 1993 (Anlage 7) unterstützt. Wenn diese Rahmenbedingungen in Verbindung mit den Wohnungskonzepten in Berlin feststehen, können die Beschäftigten ihre persönliche Lebenssituation einschätzen und Entscheidungen treffen. Danach wird sich abzeichnen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um zu sozialverträglichen Lösungen zu kommen.

Die Konzeptkommission unterstützt den Vorschlag der Personal- und Sozialkommission, soweit Vergleichbarkeiten bestehen, ebenfalls diejenigen Beschäftigten in die Maßnahmen zur sozialverträglichen Gestaltung des Umzugs einzubeziehen, deren Behörden durch den Ausgleich für die Region Bonn und im Rahmen des Einigungsprozesses durch die Beschlüsse der Föderalismuskommission verlagert werden.

III. Gesetzliche/vertragliche Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991

Die Konzeptkommission hat in ihrem zweiten Zwischenbericht gefordert, daß die faire Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn durch Gesetze und Verträge Bestandskraft erhalten muß.

In den seitherigen Beratungen ist deutlich geworden, daß diese Regelungen die wesentlichen Voraussetzungen dafür sind, in breiter Übereinstimmung im Parlament zur Festlegung eines Termins für die Aufnahme der Arbeit in Berlin zu gelangen.

Die Konzeptkommission hat daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und dank ihrer Unterstützung einen Diskussionsentwurf für das Berlin/Bonn-Gesetz erarbeitet hat. Vertreter der Stadt Bonn und des Landes Berlin waren in diese Gespräche eingebunden und hatten Gelegenheit, ihre Positionen einzubringen.

Die Konzeptkommission begrüßt mehrheitlich den nun vorliegenden Entwurf, den die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1993 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Fraktionen haben ihn als interfraktionellen Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag eingebracht. Die parlamentarische Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf sowie über den in diesem Bericht vorgeschlagenen Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit in Berlin werden miteinander verbunden.

Die Konzeptkommission ist der Auffassung, daß der Entwurf klare Aussagen darüber trifft, wie einerseits die Präsenz der Bundesregierung in Berlin und damit die Wahrnehmung der Verantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament geregelt werden und wie sich andererseits die faire Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn gestalten soll.

Sie begrüßt, daß der Entwurf zusammen mit den vorgesehenen Vereinbarungen mit der Region Bonn den Ausgleich für die Region Bonn gewährleistet. Ungeachtet dessen bestehen in der Sache Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Organisation der Bundesregierung mit Ministerien in Berlin und Bonn und wechselweisen ersten und zweiten Dienstsitzen fort.

Die Befürworter des Organisationskonzepts der Bundesregierung gehen davon aus, daß nur durch den Verbleib von Ressorts in Bonn ein Kern geschlossener Politikbereiche gebildet und auf Dauer gesichert werden kann; dazu und zu einer fairen Arbeitsteilung gehöre es, daß die nach Berlin umziehenden Ressorts in Bonn ebenso zweite Dienstsitze bildeten wie die in Bonn verbleibenden Ressorts in Berlin.

Andere Mitglieder der Konzeptkommission sind dagegen der Auffassung, die Festlegung von Politikbereichen sei mit der Organisationsgewalt des Bundeskanzlers nicht zu vereinbaren. Sie hätten es im Interesse der Effektivität vorgezogen, den Kernbereich der Regierungsfunktionen geschlossen nach Berlin zu verlagern und die verwaltenden Teile der Ministerien in Bonn zu belassen, um auf diese Weise den Großteil der Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Mitglieder der Konzeptkommission sind der Auffassung, daß mit den im Entwurf genannten Maßnahmen des Bundes für die Region Bonn die Voraussetzungen für einen angemessenen Ausgleich geschaffen sind. Die im Entwurf geregelte Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 3. Juni 1992 über die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn wird dazu als wichtiger Beitrag angesehen.

IV. Zukunft Bonns

Die Konzeptkommission bekräftigt ihre im zweiten Zwischenbericht vom 17. Juni 1992 enthaltenen Aussagen, daß Bonn auch nach dem Umzug des Parlaments Verwaltungszentrum sein und wichtige politische Aufgaben wahrnehmen soll.

Die Konzeptkommission sieht durch die Regelung im Entwurf eines Berlin/Bonn-Gesetzes den Anspruch der Region Bonn gesichert, durch Förderung der Ansiedlung von Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich sowie durch Maßnahmen zur Entwicklung einer zukunftsorientierten Wirtschaftsstruktur zur notwendigen Umstrukturierung zu gelangen. Dieser Anspruch werde im einzelnen auch durch den Ausgleichsvertrag mit der Region Bonn abgesichert.

Sie nimmt die dazu im Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn der Bundesregierung (Anlage 1) enthal-

tenen Aussagen sowie die Festlegungen in der Gesamtkostenschätzung der Bundesregierung vom 14. Januar 1994 (Anlage 2) zur Kenntnis. Sie begrüßt, daß es den Gebietskörperschaften in der Region überlassen bleiben soll, in eigener Verantwortung den vereinbarten Rahmen des Ausgleichs auszufüllen. Damit werde die beste Chance geboten, daß ein angemessener Ausgleich zum Zeitpunkt des Umzugs wirksam werden wird.

Die Konzeptkommission unterstützt mehrheitlich die Absicht der Bundesregierung, die sie in ihrem Beschluß zum Entwurf des Berlin/Bonn-Gesetzes bekräftigt hat, in folgenden Politikbereichen politische Funktionen in der Bundesstadt Bonn zu erhalten und zu fördern:

- Bildung und Wissenschaft, Kultur, Forschung und Technologie, Telekommunikation
- Umwelt und Gesundheit
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen
- Verteidigung.

Die Konzeptkommission nimmt mehrheitlich zur Kenntnis, daß damit keine Entscheidung darüber getroffen werden kann, welche einzelne Ministerien in Bonn verbleiben sollen. Sie richtet jedoch an den Bundeskanzler die dringende Bitte, im Rahmen seiner Organisationsgewalt die den Politikbereichen zuzuordnenden Ministerien in Bonn zu belassen.

Die Konzeptkommission geht davon aus, daß zeitgleich mit dem Umzug nach Berlin die im Entwurf eines Berlin/Bonn-Gesetzes genannten Institutionen ihren Sitz in Bonn nehmen.

Die Konzeptkommission unterstützt weiterhin die Bemühungen der Bundesregierung, die UN-Organisationen UNDP und UNFPA für eine Übersiedlung nach Bonn zu gewinnen und hält an ihrem Angebot fest, die Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße (Schürmann-Bau) und — nach dem Umzug — das Neue Hochhaus dafür zur Verfügung zu stellen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 25. November 1993 mit Mehrheit beschlossen, daß der Deutsche Bundestag die Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße nicht mehr für eigene Zwecke nutzen wird. Sollten die Bemühungen, UN-Organisationen nach Bonn zu verlagern, erfolglos bleiben, unterstützt die Konzeptkommission Absichten des Haushaltsausschusses, das Gebäude auch für andere Nutzer oder Investoren von nationaler und internationaler Bedeutung anzubieten.

Die Konzeptkommission spricht unverändert die Erwartung an die Bundesregierung aus, sich dafür einzusetzen, daß die Bundesstadt Bonn als multifunktionale Stadt mitten in Europa auch mit wichtigen zentralen europäischen Aufgaben und Funktionen betraut wird.

Die Konzeptkommission hatte in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 17. Juni 1992 ihre Erwartung dargelegt, daß die Bundesregierung durch Förderung der

Ansiedlung von Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich dazu beitragen wird, daß die Region zu einer strukturellen Neugestaltung gelangt. Sie nahm die insoweit im Bericht der Bundesregierung enthaltenen Vorschläge und Festlegungen (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.

V. Ergebnisse der Beratungen der Personal- und Sozialkommission

Die Personal- und Sozialkommission hat sich in ihren Beratungen den Themenkreisen gewidmet, die unumgänglich sind, für die nach Berlin umziehenden Beschäftigten gute Bedingungen zu schaffen und für die in Bonn verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialverträgliche Lösungen bereitzustellen. Dabei hat die Kommission regelmäßig Vertreter der Personalräte der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der Fraktionen sowie der Gewerkschaften und Berufsverbände und auch der Mitarbeiter der Abgeordneten zu ihren Beratungen hinzugezogen, so daß deren Interessen in die Überlegungen mit einfließen konnten. Damit wurde weiterhin dem Anliegen Rechnung getragen, die Beschäftigten der Verwaltung, der Fraktionen und der Abgeordneten gleichzu behandeln. Sie legt die folgenden Vorschläge auf der Basis ihrer Äußerungen im zweiten Zwischenbericht der Konzeptkommission vor.

Die Personal- und Sozialkommission ist der Ansicht, daß die Funktionsfähigkeit der Verwaltungen in Berlin und in Bonn von der Motivation und der Akzeptanz der Beschäftigten entscheidend abhängig ist, die keine Verschlechterung erleiden sollten. Insofern ist es zwingend geboten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielsetzungen der Schaffung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen für die Beschäftigten wie auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Parlament und Regierung gerecht werden. Dabei schlägt die Personal- und Sozialkommission vor, soweit Vergleichbarkeiten bestehen, ebenfalls diejenigen Beschäftigten einzubeziehen, deren Behörden im Rahmen des Einigungsprozesses durch die Beschlüsse der Föderalismuskommission verlagert werden.

In Berlin gehört vorrangig die Schaffung zumutbarer Wohnungen zu den dringendsten Aufgaben. Die Personal- und Sozialkommission hat am 17./18. Mai 1993 in Berlin und am 4./5. Oktober 1993 im Umland von Berlin im Land Brandenburg gemeinsam mit der Baukommission und den Personalvertretern beim Deutschen Bundestag Liegenschaften, die für die Wohnbebauung geeignet erscheinen, besichtigt. Die Informationsbesuche führten bei den Beteiligten zu der Überzeugung, daß keine Schwierigkeiten bestehen, den Flächenbedarf für den Neubau von 8 000 Wohnungen zu sichern. Zusätzlich zu den vorhandenen 4 000 Alliierten-Wohnungen könnte damit der von der Bundesregierung geschätzte Gesamtbedarf von 12 000 Wohnungen gedeckt werden.

Mit den im Vorfeld der Bebauungsplanfeststellungen eingerichteten Arbeitsgruppen der Bundesregierung und des Berliner Senats bzw. der Regierung des

Landes Brandenburg, in denen die gegenseitigen Planungsinteressen abgestimmt werden sollen, dürfte der richtige Weg zur Sicherung der Wohnungsversorgung beschritten sein. Die Förderinstrumente der Bundesregierung für die Wohnraummiete erscheinen erfolgversprechend, um das Ziel zu erreichen, die umziehenden Beschäftigten in der allgemeinen Wohnkostenbelastung nicht schlechter zu stellen als bei einem Verbleib in Bonn. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, durch Förderung der Bundesdarlehenswohnungen die Mieten — wie im übrigen Bundesgebiet — bis zur unteren Grenze der Vergleichsmiete in Berlin zu senken und zusätzlich durch dienstrechtliche Maßnahmen zu ergänzen. Die Personal- und Sozialkommission unterstützt diese Ansätze. In Anbetracht der Empfehlung der Konzeptkommission, daß der Deutsche Bundestag in der übernächsten (14.) Wahlperiode möglichst früh, spätestens in der Sommerpause im Jahre 2000 seine Arbeit in Berlin aufnehmen soll, müßten die entsprechenden Regelungen möglichst bald erarbeitet werden.

Positiv bewertet die Personal- und Sozialkommission auch die von der Bundesregierung entwickelten vorläufigen Vergaberichtlinien, nach denen bei der Ermittlung der Angemessenheit der dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegenden Wohnungen in Berlin auch die Größe der Wohnung am bisherigen Dienstort berücksichtigt wird.

Die Überlegungen zum Eigentumserwerb muß die Bundesregierung jedoch weiter konkretisieren, zumal die Erwartungshaltung der Beschäftigten zur Schaffung von Wohneigentum in Berlin aufgrund der bestehenden Eigentumsquote in Bonn groß zu sein scheint. Die Kosten der Wohnungsvergütung, die die Bundesregierung in ihrer Kostenschätzung vom 14. Januar 1994 (Anlage 2) auf insgesamt 1,9 Mrd. DM für die Sanierung der Alliierten-Wohnungen und den erforderlichen Neubau veranschlagt, könnten sich zudem reduzieren lassen, da die Eigentumsförderung regelmäßig unter den Neubaukosten einer Mietwohnung liegen dürfte. Vorrangig sollte die verbilligte Abgabe von Grundstücken zumindest entsprechend den geltenden Haushaltsvermerken forciert werden. Daneben könnten die Instrumente der Familienheimdarlehen oder -zuschüsse sowie der Erbbaurechte verbunden mit späteren Erwerbsmöglichkeiten der Beschäftigten weiterentwickelt und evtl. auch kombiniert werden. Die damit im Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Probleme müssen im Rahmen der Gesamtkonzeption möglichst bald gelöst werden.

Die Bundesregierung sollte neben dem Verkauf bundeseigener Grundstücke — entgegen ihrer bisherigen Haltung — durchaus als weitere Möglichkeit der Eigentumbildung den Verkauf von Alliierten-Wohnungen an die Beschäftigten bereits vor dem eigentlichen Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit des Deutschen Bundestages in Berlin vornehmen. Auf diese Weise werden Leerstände bzw. Zwischenvermietungen vermieden; auch kann Planungssicherheit sowohl für die Beschäftigten als auch für die Personalverwaltungen geschaffen werden, da dieser Personenkreis sicherlich nach Berlin umziehen wird. Auch können die entsprechenden Erlöse wiederum für Neubau-

maßnahmen eingesetzt werden. Der Unsicherheit des etwaigen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis kann mit geeigneten Maßnahmen, z. B. der Streichung von finanziellen Vergünstigungen, Rückzahlungsverpflichtungen der Fördermittel etc. begegnet werden.

Der Fortbestand der in Bonn eingerichteten Kindertagesstätte des Deutschen Bundestages ist in Berlin zu sichern.

Ein Teil der Beschäftigten wird zwar in Berlin arbeiten, aber aus persönlichen Gründen nicht umziehen können. Für diesen Personenkreis stehen bereits Appartements zur Verfügung. Nach den erforderlichen Modernisierungen sollten diese Objekte zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme in Berlin bereitgehalten werden. Darüber hinaus muß dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung daran gelegen sein, für diese Beschäftigten Fürsorge walten zu lassen, indem ihnen Zeiten mit der Familie am Wochenende ermöglicht werden. Daher hält es die Personal- und Sozialkommission für geboten, für eine Übergangszeit wöchentliche Familienheimfahrten auch im Rahmen des Shuttle-Verkehrs und finanzielle Ausgleichsmaßnahmen durch das Trennungsgeld zu schaffen.

In gleicher Weise tritt die Personal- und Sozialkommission für sozialverträgliche Lösungen bei den Beschäftigten ein, die einen Umzug nach Berlin aus persönlichen Gründen nicht in Betracht ziehen können. Zu diesem Personenkreis können auch Schwerbehinderte gehören, auf deren schwierige Situation die Personal- und Sozialkommission bereits im zweiten Zwischenbericht hingewiesen hat. Viele Schwerbehinderte sind auf den speziell eingerichteten Arbeitsplatz, die behindertengerechte Wohnung und auf die ständige Betreuung durch Familie oder Angehörige angewiesen.

Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme in Berlin werden zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits im Ruhestand und durch neu eingestellte Beschäftigte, die ihre Umzugsbereitschaft nach Berlin erklärt haben, ersetzt sein. Den verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann unter Fürsorgegesichtspunkten jedoch ihr Arbeitsplatz durch die geplante „Personalbörse“, bei der ein Personalaustausch mit Behörden, die in Bonn verbleiben und die nach Bonn verlagert werden, gesichert werden. Neben dem sozialen Ausgleich dürften sich durch diese „Personalbörse“, die von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden sollte, deutliche Kostenreduzierungen des Umzuges ergeben, da die Beschäftigten ihren Dienort beibehalten könnten und von anderen Behörden übernommen würden. Dabei können aber beim Deutschen Bundestag aufgrund der besonderen Strukturen mit einem hohen Anteil von Angestellten sowie Beschäftigten im einfachen und mittleren Dienst und mit den Beschäftigten bei den Fraktionen und bei den Abgeordneten Probleme auftreten. Zum einen müßten neben den Austauschpotentialen von ca. 7 200 nach Berlin wechselnden Arbeitsplätzen der Bundesregierung und ca. 7 400 Arbeitsplätzen, die für Bonn zusätzlich vorgesehen sind, für die ca. 4 300 Beschäftigten im Bereich des Deutschen Bundestages weitere Austauschmöglich-

keiten geschaffen werden. Darüber hinaus geht die Personal- und Sozialkommission davon aus, daß in die Personalbörse die Arbeitsplätze aller Behörden — sowohl der obersten Bundesbehörden als auch der von der Föderalismuskommission und der Bundesregierung genannten Behörden, die nach Bonn verlagert werden sollen — einbezogen werden und die jeweiligen Verlagerungen von und nach Bonn Zug-um-Zug erfolgen. Ferner legt die Personal- und Sozialkommission Wert darauf, daß vor Einrichtung der „Personalbörse“ kein Personalaustausch innerhalb der Ressorts ohne Einbindung der Beschäftigten im Bereich des Deutschen Bundestages stattfindet. Vielmehr müssen alle obersten Bundesbehörden gleichbehandelt und möglichst viele Arbeitsplätze in den Personalaustausch einbezogen werden. Insofern könnte auch daran gedacht werden, weitere Behörden aus dem Großraum Bonn/Köln/Aachen/Koblenz bei der „Personalbörse“ zu beteiligen.

Die Personal- und Sozialkommission begrüßt die Aufforderung des Haushaltsausschusses vom 11. November 1993 an die Bundesregierung, freiwerdende Planstellen und Stellen in Bundesministerien und deren nachgeordneten Bereichen, soweit sie in der Region Bonn verbleiben, in Ausführung des Beschlusses vom 20. Juni 1991 im Rahmen der vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung geforderten zentralen „Personalbörse“ zu besetzen, sobald diese eingerichtet ist; diese „Personalbörse“ soll noch im Haushaltsjahr 1994 eingerichtet werden.

Für einen Teil der Beschäftigten, die nicht nach Berlin umziehen können, wird aber möglicherweise trotz aller Bemühungen ein Arbeitsplatz in Bonn nicht zu finden sein. Für diesen Personenkreis können ab bestimmten Altersgrenzen Vorruhestandsregelungen in Betracht kommen. Zwar sind deren finanzielle Auswirkungen gerade in der gegenwärtigen Haushaltslage nicht zu verkennen. Jedoch ist zu bedenken, daß in bestimmten Bereichen die Verwendung in anderen Behörden kaum zu bewerkstelligen ist und anderenfalls auf persönliche Belange keine Rücksicht genommen werden kann. Auch hier bedürfen die Schwerbehinderten besonderer Unterstützung. Selbst wenn Vorruhestandsregelungen ansonsten regelmäßig zu einem Personalabbau führen, sollte für den Sondertatbestand des Umzuges von Parlament und Regierung nach Berlin auch diese Maßnahme nicht aus den Augen verloren werden. Die Bundesregierung könnte auch Abfindungen für Beschäftigte als eine Art Sozialplan in die Überlegungen einfließen lassen.

Die Personal- und Sozialkommission hebt nachdrücklich hervor, daß mit einem tragfähigen Wohnungsbau- und Wohnungsförderungskonzept einerseits und einer funktionsfähigen „Personalbörse“ andererseits die Motivation der Beschäftigten und die Akzeptanz des Umzugsbeschlusses gefördert werden können. Letztlich wirken sich die geschilderten Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung unmittelbar auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen und damit kostenreduzierend aus, wenn die Interessen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers mit den Interessen der Beschäftigten weitgehend in Einklang gebracht werden.

VI. Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin

Die Konzeptkommission hält an ihrer Aussage im zweiten Zwischenbericht fest, wonach die bauliche Arbeitsfähigkeit in Berlin in den Jahren nach dem Umzug schrittweise zur vollen Funktionsfähigkeit weiterentwickelt werden soll. Sie ist sich dabei bewußt, daß dies nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bundeshaushalts erfolgen kann. Es bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt das Raumprogramm für die volle Funktionsfähigkeit verwirklicht werden wird.

Die Konzeptkommission stellt fest, daß auch in Bonn in den kommenden Jahren Baumaßnahmen zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages erforderlich gewesen wären. Die über die Herstellung der Arbeitsfähigkeit hinausgehenden Maßnahmen in Berlin sind daher nicht umzugsbedingt.

Für die volle Funktionsfähigkeit in Berlin ist, so wie es auch für Bonn geplant war, eine Fläche von ca. 185 000 m² HNF mit einer Raumreserve von zuzüglich ca. 29 000 m² HNF erforderlich. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für das im Rahmen der Herstellung der Arbeitsfähigkeit aus der Raumreserve bereits in Anspruch genommene Gebäude der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft (Luisenstraße 32/34) eine geeignete bundeseigene Ersatzliegenschaft zur Verfügung zu stellen. Das Gelände zwischen Wilhelmstraße und Neustädtische Kirchstraße soll für parlamentarische und parlamentsnahe Zwecke gesichert werden.

Die Konzeptkommission ist der Auffassung, die für die räumliche Herstellung der Arbeitsfähigkeit verfügbaren Raumkapazitäten so zu planen, daß daraus die volle räumliche Funktionsfähigkeit ohne spätere neue Umplanungen und dadurch entstehende Mehrkosten entwickelt werden kann.

VII. Gesamtkostenschätzung der Bundesregierung für die Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991

Die von der Bundesregierung nach einem Gespräch zwischen der Bundestagspräsidentin, Mitgliedern der Bundesregierung, Vertretern der Parteien und Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin am 14. Januar 1994 beim Bundeskanzler vorgelegte Kostenschätzung wurde von den Mitgliedern der Konzeptkommission unterschiedlich bewertet.

Einvernehmlich wurde begrüßt, daß es durch die Überprüfung von Bedarfsberechnungen für die Unterbringung der nach Berlin zu verlagernden Teile der Bundesregierung gelungen sei, die Kosten erheblich zu verringern. Die Konzeptkommission verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß Kosten für die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Höhe von 1 170 Mio. DM nicht umzugsbedingt sind.

Strittig blieb jedoch die Gesamtbewertung. Eine Minderheit ist der Ansicht, daß der Umzug teurer werde, als von der Bundesregierung veranschlagt. Sie kritisiert außerdem, daß keine konkreten Aussagen über die Finanzierung der bisher fehlenden Summe und die Folgen für den Bundeshaushalt gemacht würden. Vor allem aber fehlten die Angaben über die Kosten für die hauptstadtbedingten Verkehrsmaßnahmen in Berlin.

Im Gegensatz dazu bezeichneten andere Mitglieder den Anteil der Neubauten als zu groß und die Kostenschätzung für die Neubauten als zu hoch.

Einzelne Mitglieder legten Wert auf die Feststellung, daß der Bund in Berlin Haushaltseinnahmen durch den Verkauf nicht benötigter Grundstücke zu erwarten habe, die zur erheblichen Entlastung des Bundeshaushaltes führen würden.

Die Mehrheit der Mitglieder widersprach den abweichenden Gesamteinschätzungen. Die finanzielle Situation des Bundes werde in angemessener Weise berücksichtigt. Die Entscheidung der Bundesregierung, einen Gesamtbetrag zu nennen, der nicht überschritten werden dürfe, zwingt zu ständiger kritischer Überprüfung aller Maßnahmen. In der Konzeptkommission wurden Zweifel geäußert, daß der Abriß des ehemaligen Palastes der Republik und der Neubau eines Kongreßzentrums umzugsbedingt seien. Im übrigen werde der weitaus überwiegende Teil der Kosten für Maßnahmen im investiven Bereich aufgewandt. Damit wirke der Umzug wie ein Konjunkturprogramm.

VIII. Ausblick und weiterer Entscheidungsbedarf

Die Konzeptkommission sieht noch folgenden Beratungs- und Entscheidungsbedarf:

- Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen durch eine vertragliche Regelung
- Planung des Umzugs des Parlaments und seiner Verwaltung
- Konkretisierung der Wohnungsfürsorge und der dienstrechtlichen Maßnahmen (auch für die durch die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Beratungen der Vorentwurfsplanung zur Umgestaltung des Reichstagsgebäudes und der Planungen zur Bebauung der Bereiche östlich und nördlich des Reichstagsgebäudes
- Sitzanordnung im neuen Plenarsaal im Reichstagsgebäude
- Konkretisierung des Raum- und Funktionsprogramms für die Unterbringung der Arbeitseinheiten des Parlaments, seiner einzelnen Mitglieder und der Bundestagsverwaltung
- Verkehrskonzept für das Parlaments- und Regierungsviertel.

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN
— Arbeitsstab Berlin/Bonn —

Bonn, den 29. November 1993

Bericht über einen Umzug von Parlament und Regierung im Zeitraum 1998 bis 2000

Zu diesem Bericht

1. Der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte mit Schreiben vom 5. Juli 1993 um Darstellung der Möglichkeiten eines Umzugs von Parlament und Regierung zu Beginn der 14. Legislaturperiode Ende 1998, alternativ zum Ende der 14. Legislaturperiode Ende 2002 gebeten. Grundlage dieser Darlegung sollten die Beschlußlagen von Bundestag und Bundesregierung und der sog. Foster III-Entwurf zum Umbau des Reichstagsgebäudes sein.
2. Die Bundesregierung hat am 12. Oktober 1993 u. a. beschlossen,
 - bis zum Jahre 2000 nach Berlin umzuziehen,
 - schrittweise mit dem Umzug der einzelnen Ministerien auch früher nach Maßgabe der Fertigstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen zu beginnen,
 - die Bereitstellung von Wohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Bonn nach Berlin umziehen, mit Nachdruck voranzutreiben,
 - die finanzpolitischen Auswirkungen zu präzisieren, einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn (Bonn-Vertrag) und der Fördermaßnahmen für Berlin (Hauptstadtvertrag),
 - die für die Region Bonn notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit dem Umzug nach Berlin zu realisieren.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag gebeten, bei seiner Umzugsentscheidung die-

sen Beschluß der Bundesregierung angemessen zu berücksichtigen.

3. Die CDU/CSU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion im Deutschen Bundestag haben am 19. Oktober 1993 ihrerseits beschlossen, dafür einzutreten, den Umzug des Deutschen Bundestages in der übernächsten Legislaturperiode möglichst früh (möglichst zu Beginn), spätestens in der Sommerpause des Jahres 2000 (spätestens bis zur 2. Jahreshälfte 2000), durchzuführen.
4. Der vorliegende Bericht zeigt die Möglichkeiten eines Umzugs von Parlament und Regierung im Zeitraum von 1998 bis 2000 auf. Er enthält Aussagen zu folgenden Bereichen:
 - Unterbringungskonzeptionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung in Berlin,
 - externe Rahmenbedingungen im Bereich der Berliner Mitte,
 - Realisierbarkeit eines Umzugs im Zeitraum 1998 bis 2000 in Bezug auf
 - bauliche Maßnahmen
 - Verkehrsmaßnahmen
 - Wohnungsversorgung
 - personelle und personalwirtschaftliche Maßnahmen
 - Ausgleich für die Region Bonn für den Verlust des Parlamentsitzes und von Regierungsfunktionen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschlußlage	17
I. Deutscher Bundestag	17
II. Bundesregierung	17
B. Unterbringungskonzeptionen	17
I. Deutscher Bundestag	17
II. Bundesregierung	17
C. Externe Rahmenbedingungen im Bereich der Berliner Mitte	18
D. Umzug im Zeitraum 1998 bis 2000	18
I. Bauliche Möglichkeiten	18
1. Deutscher Bundestag	18
2. Bundesregierung	19
2.1 Ende 1998	19
2.2 2000	19
3. Zeitliche Abstimmung der Verlagerung von Parlament und Regierung	19
II. Verkehrsmaßnahmen	19
III. Wohnungsversorgung	21
IV. Personelle und personalwirtschaftliche Maßnahmen	22
V. Ausgleichsleistungen für die Region Bonn	22

A. Beschlußlage von Bundestag und Bundesregierung für die Verlagerung in die Bundeshauptstadt Berlin

I. Deutscher Bundestag

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Beschlusses zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 ist der Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin an die Herstellung der Arbeitsfähigkeit gebunden. Diese soll zügig zur vollen Funktionsfähigkeit weiterentwickelt werden. Zu den Voraussetzungen zur Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit hat die Konzeptkommission des Ältestenrates in ihrem 2. Zwischenbericht vom 17. Juni 1992, vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen, folgende Festlegungen getroffen:

Die Arbeitsfähigkeit bestimmt sich nach dem status quo der Arbeitsbedingungen des Deutschen Bundestages in Bonn ohne Erweiterungsbauten an der Kurt-Schumacher-Straße.

Sie ist dann gegeben, wenn

1. das Reichstagsgebäude als für dauerhafte Nutzung eingerichtetes Plenargebäude zur Verfügung steht,
2. ausreichend Fläche im Reichstagsgebäude und im Umfeld des Reichstagsgebäudes für Abgeordnete, Fraktionen, Mitarbeiter und Verwaltung zur Verfügung steht,
3. die Bundesregierung in Berlin so präsent ist, daß sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament nachkommen kann,
4. die Abgeordneten sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Abgeordneten, Fraktionen und der Bundestagsverwaltung mit Wohnungen versorgt sind.

II. Bundesregierung

1. Die Bundesregierung hat in ihren Beschlüssen vom 16. Oktober 1991, 11. Dezember 1991 und 3. Juni 1992 festgelegt, daß sie
 - ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament in Berlin dadurch nachkommen wird, daß der Chef des Bundeskanzleramtes und 10 Bundesressorts ihren Sitz in Berlin nehmen und hierbei Aufgabenbereiche unterschiedlicher Größenordnung in Bonn belassen werden. 8 Bundesressorts werden in Bonn verbleiben und den Kern von geschlossenen Politikbereichen bilden (sog. Kombinationsmodell); diese erhalten einen zweiten Dienstsitz in Berlin,
 - zum Ausgleich für den Verlust des Parlamentsitzes und von Regierungsfunktionen u. a. Bun-

deseinrichtungen, überwiegend aus Berlin, nach Bonn verlagern wird.

2. Am 12. Oktober 1993 hat die Bundesregierung beschlossen,
 - bis zum Jahre 2000 nach Berlin umzuziehen,
 - schrittweise mit dem Umzug der einzelnen Ministerien auch früher nach Maßgabe der Fertigstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen zu beginnen.

B. Unterbringungskonzeptionen

I. Deutscher Bundestag

Der Raumbedarf des Deutschen Bundestages für seine Arbeitsfähigkeit bemißt sich nach der Beschlußlage des Ältestenrates des Deutschen Bundestages am status quo in Bonn. Er beläuft sich auf 125 000 m² HNF.

Eckpunkte bilden der Umbau des Reichstagsgebäudes und des ehemaligen Reichstagspräsidentenpalais mit 15 000 m² bzw. 2 200 m² HNF sowie die geplanten Neubauten östlich und nördlich des Reichstagsgebäudes mit insgesamt 79 000 m² HNF. Hinzu kommen die im Bau bzw. in der Planung befindlichen Gebäude Unter den Linden bzw. an der Wilhelmstraße mit insgesamt 25 000 m² HNF. Weitere ca. 4 400 m² HNF sollen in dem Gebäude der ehem. Generalstaatsanwaltschaft abgedeckt werden.

II. Bundesregierung

Grundlage des Konzepts für die Unterbringung der Bundesregierung ist der Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses Bund/Berlin vom 23. März 1993, der auf eine Beschlußfassung im Bundeskabinett vom 17. Dezember 1992 zurückgeht, sowie der Kabinettsbeschluß vom 12. Oktober 1993.

1. Die *Nutzung der einzelnen Liegenschaften* durch die Ressorts ist danach wie folgt vorgesehen:
 - a) Neubau des BK, Neubau des BPA, beides im Spreebogen,
 - b) Neubauten für das AA, das BMF und für die im sog. Hexagon unterzubringenden zweiten Dienstsitze der „Bonner“ Ressorts,
 - c) überwiegend Neubauten für das BMJ,
 - d) die Liegenschaften, die für das BMI, das BMFuS und das BMBau vorgesehen sind, sollen grundsanitiert und — soweit notwendig — mit Erweiterungsbauten versehen werden,
 - e) die Gebäude für das BMWi, das BMA, das BMFJ und das BMV und die zweiten Dienstsitze des

BMVg und des BMPT sollen grundsaniert werden.

2. Bestandteil ist ferner ein *Freimachungskonzept* für die anderweitige Unterbringung der in den für Zwecke der Bundesregierung vorgesehenen Gebäuden derzeit untergebrachten öffentlichen und privaten Nutzer.

C. Externe Rahmenbedingungen im Bereich der Berliner Mitte

Im zentralen Bereich, der das Wettbewerbsgebiet „Spreebogen“, das Bebauungsgebiet Potsdamer Platz und den dazwischenliegenden Raum umfaßt, werden sich bis zur Jahrtausendwende Bauvorhaben auf engem Raum konzentrieren:

- Parlaments- und Regierungseinrichtungen im Spreebogen,
- Regierungsstandorte an der Leipziger Str./Wilhelmstr.,
- Büro-, Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen der Investoren am Potsdamer- und Leipziger Platz,
- die neue Nord-Süd-Verkehrsachse mit einem
 - Eisenbahntunnel
 - ÖPNV-Tunnel
 - Straßentunnel
 mit einer Baugrube im Spreebogen von 1 200 m Länge, 80 bis 120 m Breite und über 22 m Tiefe,
- Schaffung von Ost-West-Straßenverbindungen,
- der neue Lehrter Bahnhof.

Östlich von dem o. g. Bereich werden sich im Abstand von nur einem Kilometer die Baustellen für die Büro-, Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen in der Friedrichstraße und im Abstand eines weiteren Kilometers die Baustellen der auf der Spreeinsel anzusiedelnden Regierungseinrichtungen befinden. Hinzu kommen die Bauvorhaben am Alexanderplatz.

Westlich davon werden auf dem Moabiter Werder etwa 600 bis 700 Wohnungen gebaut.

Aufgrund einer derartigen Massierung von Baumaßnahmen in einem innerstädtischen eng begrenzten Bereich werden sich Probleme bei der Planungs- und Baukapazität sowie bei der Logistik ergeben. Auswirkungen auf die knapp bemessenen Fertigstellungstermine für die Baumaßnahmen von Parlament und Bundesregierung sowie die Verkehrsbaumaßnahmen sind wahrscheinlich.

Zur Bewältigung der außergewöhnlichen baulogistischen Anforderungen ist für den Bereich der früheren Potsdamer und Anhalter-Güterbahnhöfe südlich des Potsdamer Platzes ein Logistikzentrum mit Betonwerk, Betonstahlbiegwerk, Bodenaushubumschlagplatz und Stückgutterminal vorgesehen. Betreiber des Logistikzentrums ist eine Gesellschaft, der alle öffentlichen und privaten Investoren angehören.

Gegenwärtig werden Untersuchungen angestellt, ob und in welcher Form es angezeigt ist, auch für den Spreebogenbereich ein vergleichbares Logistikzentrum einzurichten oder ob die Ver- und Entsorgung der Baustellen in diesem Bereich auch durch Bereitstellung und Sicherung entsprechender Flächen und Erschließungstrassen für den Transport per Bahn, Schiff und LKW sichergestellt werden kann. In jedem Fall soll die Dispositionsfreiheit der Auftragnehmer nicht eingeschränkt werden und der Preiswettbewerb für die Materialbeschaffung und den Transport erhalten bleiben.

D. Umzug im Zeitraum 1998 bis 2000

I. Bauliche Möglichkeiten

1. Deutscher Bundestag

Unter der Voraussetzung, daß

- die Baugesellschaft rechtzeitig volle Handlungsfähigkeit erlangt,
 - keine unerwarteten Verzögerungen bei den EG-weiten Ausschreibungen bzw. bau- und planungsrechtliche Schwierigkeiten auftreten,
 - der Grunderwerb bis zum Baubeginn abgeschlossen ist bzw. Restitutionsansprüche ausgeräumt sind,
 - Planung und Baumaßnahmen zum Teil parallel durchgeführt werden,
 - ausreichende Baukapazitäten vorhanden sind
- und
- terminsichernde Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden,

erscheinen der Umbau des Reichstagsgebäudes, die Errichtung von Neubauten im Dorotheenblock und nördlich des Reichstagsgebäudes sowie die Grundsanierung bestehender Gebäude (Unter den Linden, Wilhelmstraße, ehemalige Generalstaatsanwaltschaft) bis Ende 1998 möglich.

Die zur Arbeitsfähigkeit erforderlichen 125 000 m² HNF stünden insofern dann zur Verfügung.

Die *Deutsche Parlamentarische Gesellschaft* soll im ehemaligen Reichstagspräsidentenpalais untergebracht werden. Unter den o. g. Voraussetzungen erscheint eine Fertigstellung bis Ende 1998 ebenfalls möglich.

Bei einer Fertigstellung bis 2000 würden die o. g. einschränkenden Bedingungen schrittweise an Bedeutung verlieren.

2. Bundesregierung

2.1 Ende 1998

Die *Grundsanierung/Herrichtung der vorhandenen Liegenschaften*, die für BMI, BMWi, BMA, BMV, BMFuS, BMFJ sowie die *zweiten Dienstsitze* von BMVg und BMPT vorgesehen sind, kann bis Ende 1998 abgeschlossen werden.

Der *Neubau für das sog. „Hexagon“* (zweiter Dienstsitz der in Bonn verbleibenden Ressorts BML, BMU, BMG, BMFT, BMBW und BMZ) kann bis Ende 1998 fertiggestellt werden, wenn auf einen Architektenwettbewerb verzichtet wird.

Damit können 6 Ressorts und 8 Ressorts mit ihrem 2. Dienstsitz bis Ende 1998 ihre endgültige Unterbringung finden.

2.2 2000

a) Neubau Kanzleramt

Der im Spreebogen vorgesehene Neubau des Kanzleramtes kann im *Jahre 2000* fertiggestellt werden.

b) Größere Neubau- und Sanierungsmaßnahmen

Im *Jahre 2000* können die Bauvorhaben für das Bundespresseamt, das BMBau sowie im Zeitraum 2000/2001 auch für das BMF fertiggestellt werden.

Im *Jahre 2000* können erhebliche Teile der Baumaßnahmen des AA und des BMJ fertiggestellt sein.

Die restlichen Gebäudflächen für das AA und das BMJ werden im *Zeitraum 2001/2002* bezugsfertig.

Durch die sukzessive Fertigstellung der vorgesehenen Neubauten und Sanierungsmaßnahmen sind anderweitige Unterbringungen oder sonstige Überbrückungsmaßnahmen nicht erforderlich. Für das AA werden, nötigenfalls unter Nutzung vorhandener Gebäude, zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, um eine vollständige Unterbringung beim Umzug der Bundesregierung zu ermöglichen.

3. Zeitliche Abstimmung der Verlagerung von Parlament und Regierung

Grundlage der Umzugskonzeption der Bundesregierung ist ihre erklärte Absicht, die Verlagerung von Regierungsfunktionen in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung des Parlaments vorzunehmen.

Die oben geschilderten baulichen Konzeptionen gehen insofern von einer Parallelität der Fertigstellung der für Parlament und Regierung vorgesehenen Baumaßnahmen aus.

Die Bundesregierung wird hierbei ihren Umzug im Zeitraum von 1998 bis 2000 aufgrund eines *detaillierten Umzugskonzepts* verwirklichen, das auch eine Zug-um-Zug-Verlagerung der für Bonn vorgesehenen Bundeseinrichtungen einbezieht.

II. Verkehrsmaßnahmen

Für die vereinigte Stadt und die Region Berlin/Brandenburg sind der Wiederaufbau und die Gestaltung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar.

1. Fernverkehr von und nach Berlin

Berlin ist bereits heute über 3 Flughäfen, 14 Eisenbahnstrecken und 6 Autobahnen an das nationale und internationale Verkehrsnetz angeschlossen.

Die Erreichbarkeit der Stadt im Fernverkehr wird mit der Realisierung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ bzw. mit den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 schrittweise verbessert.

Bereits *am 17. Dezember 1993* tritt mit der Inbetriebnahme des südlichen S-Bahnringes eine erhebliche Verbesserung der Anbindung des Flughafens Schönefeld durch den öffentlichen Personennahverkehr ein.

Bis 1998 sollen

- durch den Ausbau und die Elektrifizierung der auf Berlin zulaufenden Eisenbahnhauptstrecken und
- mit dem weitgehenden Abschluß der Ausbaumaßnahmen an den Bundesautobahnen von und nach Berlin

die Reisezeiten wesentlich verkürzt werden. Als Fernbahnhöfe stehen im Innenstadtbereich Zoologischer Garten, Friedrichstraße (kein ICE-Halt) und Hauptbahnhof zur Verfügung.

Die Kapazität der *Berliner Flughäfen* soll von derzeit 12 Mio. Passagiere durch einen stufenweisen Ausbau des Flughafens Schönefeld bis 1996 auf 17 Mio. Passagiere erhöht werden. Ein weiterer Ausbau auf 21 Mio. Passagiere ist möglich.

Für eine Schienenanbindung des Flughafens Tegel werden vom Berliner Senat Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Bei entsprechender Entscheidung ist bis 1998 eine direkte U-Bahn-Anbindung über eine Verbindung zwischen dem bereits entsprechend hergestellten U-Bahnhof Jungfernheide und dem Flughafen Tegel möglich.

Im Jahr 2000 wird der Flughafen Schönefeld über den neuen Autobahnzubringer Süd (A 113) deutlich besser angebunden sein.

Bis 2002 soll der Wiederaufbau des Eisenbahnknotens Berlin (Pilz-Konzept) weitgehend realisiert sein. Damit verbunden ist insbesondere die funktionelle Fertigstellung des neuen Lehrter Bahnhofs.

Für den neuen Flughafen Berlin/Brandenburg soll 1994 das Raumordnungsverfahren eingeleitet werden. Das Planfeststellungsverfahren kann frühestens Ende 1997 abgeschlossen werden. Die Fertigstellung des Flughafens wird bis zum Jahr 2004 — spätestens bis zum Jahr 2010 — angestrebt.

2. Öffentlicher Personennahverkehr

Für den ÖPNV in Berlin ist die S-Bahn (Deutsche Reichsbahn) von besonderer Bedeutung. Die Grundenerneuerung des vorhandenen und die Wiederinbetriebnahme des noch stillliegenden Netzes (ein Drittel des Netzes von 1961) sowie der Ersatz der total überalterten Fahrzeuge (80 % über 60 Jahre) hat insofern eine hohe Dringlichkeit.

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der geeinten Stadt, die einen hohen ÖPNV-Anteil voraussetzt, wird ein weitgehender Abschluß dieser Maßnahmen bis zum Jahre 2000 angestrebt.

Auch bei der U- und Straßenbahn im Ostteil der Stadt besteht erheblicher Erneuerungsbedarf. Hier ist die Zuständigkeit des Landes Berlin gegeben.

3. Straßenverkehr im Innenstadtbereich zwischen Invalidenstraße und Leipziger Straße

Zur Bewältigung des für den Zentralen Bereich prognostizierten Straßenverkehrs werden neue Straßenverbindungen geschaffen. Der Gemeinsame Ausschuß Bund/Berlin hat hierzu am 6. Juli 1993 einen Beschluß gefaßt, der diese Straßenzüge benennt, wobei der Spreebogen einschließlich Clara-Zetkin-Straße vom Durchgangsverkehr freigehalten wird. Der Ausschuß hat den Auftrag erteilt, für die Straßenverbindung Unter den Linden/ Straße des 17. Juni Möglichkeiten der Unterfahrung bzw. Durchfahrung des Brandenburger Tores zu prüfen.

Der Senat von Berlin hat erklärt, daß

- bis 1998 der innere Straßenring geschlossen werde, so daß eine teilweise Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr erwartet werden kann,
- bis 2002 auch der mittlere Straßenring, der im Westteil als Autobahn geführt wird, weitgehend seine Funktion erfüllen werde.

4. Planung und Realisierung der Verkehrsprojekte im Zentralen Bereich (Spreebogen bis Potsdamer/Leipziger Platz)

Das für den Eisenbahn-, U-Bahn- und Straßentunnel im Zentralen Bereich gemeinsam durchzuführende Planfeststellungsverfahren kann nach Einschätzung des Senats und der Deutschen Reichsbahn unter günstigsten Voraussetzungen nach einer Laufzeit von 22 Monaten Mitte 1995 abgeschlossen werden.

Nach dieser Zeitplanung wäre der Tunnelrohbau südlich des Schweizer Konsulats frühestens Ende 1998 abgedeckt und überbaubar.

Im Tunnelbereich nördlich davon wird die Baugrube bis zum Jahr 2000 geschlossen sein.

Bis 2000 soll nach Berliner Planungen der ÖPNV-Haltepunkt „Reichstag“ zur Verfügung stehen. Bis dahin sind der Bahnhof „Friedrichstraße“ und die S-Bahnhöfe „Unter den Linden“ und „Lehrter Bahn-

hof“ die nächstgelegenen ÖPNV-Haltepunkte zum Parlamentsbereich.

Bis 2002 soll die funktionelle Fertigstellung des „Lehrter Bahnhofs“ (Fern-, Regional- und Nahverkehr) erreicht und bis 2004 soll die volle Funktionsfähigkeit der gesamten Nord-Süd-Verkehrsachse hergestellt sein.

Obwohl die Parlaments- und Regierungsbauten und die Verkehrsbauwerke aufgrund der Flächenzuordnung unabhängig voneinander realisiert werden können, bestehen infolge des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs enge bauliche und logistische Verknüpfungen.

Der Baustellenverkehr soll weitgehend unabhängig von öffentlichen Straßen erfolgen. Dennoch wird die Erreichbarkeit des Spreebogens über die Straße auch nach der geplanten Tunnelabdeckung Ende 1998 durch die Großbaustellen Einschränkungen unterliegen. Der Zugang zum Reichstagsgebäude und zu den übrigen Parlamentsbauten ist nach Aussage des Berliner Senats von Süden und Osten gewährleistet.

Die Zeitplanung für die Verkehrsbaumaßnahmen enthält keine Reserven, um eventuelle Verzögerungen auszugleichen, die bei einem Projekt dieser Komplexität und Größe nicht ausgeschlossen werden können.

Probleme bei der Herstellung der Verkehrsanlagen im zentralen Bereich können sich ergeben durch

- Einsprüche und gerichtliche Verfahren bei der Planfeststellung,
- Engpässe bei Planungs- und Baukapazitäten,
- die Konzentration von Baumaßnahmen im Bereich Spreebogen, Pariser Platz, Lehrter Bahnhof, Friedrichstraße, Marx-Engels-Platz, Leipziger Straße, Potsdamer Platz,
- die notwendige Beseitigung vorhandener Tunnelbauten aus der Vorkriegszeit und von Munitions- und Sprengstofflagerstellen, die jedoch schon vorab begonnen werden soll,
- die Herstellung der Baugrube ohne Grundwasserabsenkung.

5. Erreichbarkeit des Zentralen Bereichs

Insgesamt ergibt sich, daß die künftigen Parlaments- und Regierungsstandorte bereits jetzt verkehrlich erschlossen sind. Bis 1998 werden darüber hinaus weitere Verbesserungen verwirklicht sein.

Soweit einzelne Baumaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sind, will der Senat von Berlin durch betriebliche Maßnahmen gewährleisten, daß die Standorte von Parlament und Regierung in angemessener Weise erreicht werden können.

Berlin plant, bei Bedarf zusätzliche Buslinien oder Ausweich- und Bedarfsstrecken einzurichten und verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Zwischenzustände überbrückt werden können.

III. Wohnungsversorgung

Zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung besteht Übereinstimmung, daß eine angemessene Versorgung mit ausreichendem Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen unabdingbar für eine sozialadäquate Verlagerung von Parlament und Regierung nach Berlin ist. Ferner besteht Übereinstimmung, die hierfür erforderlichen Wohnungen für Parlamentarier und Bedienstete ohne Belastung des Berliner Wohnungsmarktes bereitzustellen.

Grundlage der entsprechenden Konzeptionen ist ein Bedarf von 12 000 Wohnungen für Parlamentarier, Beschäftigte der Bundestagsverwaltung, Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen sowie Bedienstete der obersten Bundesbehörden, der sich an den nach Berlin zu verlagernden Arbeitsplätzen orientiert.

Der Umfang der nach Zahl und Zeitpunkt benötigten Wohnungen ist unter Berücksichtigung der Umzugschritte noch näher zu prüfen. Hierbei ist auch die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn zu berücksichtigen. Die von der Bundesregierung derzeit erarbeiteten personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeptionen und die Entwicklung der Wohnungsmarktsituation in Berlin werden hierfür von Bedeutung sein.

Die Auswirkungen von höheren Wohnkosten in Berlin für dort bereits beschäftigte oder neu einzustellende Bundesbedienstete lassen sich noch nicht übersehen. Deshalb sind Wohnungsbaumaßnahmen bisher nur für die von Bonn nach Berlin umziehenden Bediensteten vorgesehen.

Neben Mietwohnungen sind Eigentumsmaßnahmen vorgesehen. Auch Appartements („Gästehäuser“) für Pendler zwischen Bonn und Berlin werden in die Überlegungen einbezogen.

Die entsprechenden Förderbedingungen werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt:

- Die Förderbedingungen für Eigentumsmaßnahmen sollen so ausgestaltet werden, daß die nach Berlin Umziehenden in angemessenem Umfang Wohneigentum bilden können. Hierfür kommen z. B. neben der verbilligten Abgabe unbebauter bundeseigener Grundstücke oder der Einräumung von Erbbaurechten zu günstigen Bedingungen vor allem Aufwendungszuschüsse oder -darlehen zur Reduzierung der Belastung aus der Finanzierung in Betracht.
- Bei Mietwohnungen sollen entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung vom 3. Juni 1992 die wohnungsfürsorgereichen Maßnahmen der Objektförderung durch dienstrechtliche Maßnahmen zur Wohnkostenentlastung ergänzt werden.

1. Vorgesehene Bedarfsdeckung

Der Ausgangsbedarf von 12 000 Wohneinheiten soll nach den gemeinsamen Planungen des Bundes und des Landes Berlin wie folgt gedeckt werden:

- 4 000 Wohnungen sollen aus dem Bestand der Alliiertenwohnungen verfügbar gemacht werden. Diese Wohnungen werden bis Ende 1994/Anfang 1995 zurückgegeben sein. Eine Zwischennutzung soll so vorgenommen werden, daß diese Wohnungen kurzfristig für Zwecke des Bundes zur Verfügung stehen können. Dabei sollen auch Erwerbsmöglichkeiten von Alliierten-Wohnungen durch nach Berlin umziehende Bedienstete geprüft werden.
- Die weiteren Wohnungen sollen durch Neubaumaßnahmen auf bundeseigenen Liegenschaften in Berlin und Brandenburg geschaffen werden.

Sofern die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs ergeben sollte, daß weniger als 12 000 Wohnungen benötigt werden, wirkt sich dies vor allem auf den Neubau aus.

Bei einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 3 bis 4 Jahren für Planung, Genehmigung, Finanzierung/Förderung und Baudurchführung können die erforderlichen Wohnungen zeitgerecht für den Umzugszeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Bund und dem Land Berlin hinsichtlich der notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen sind eingeleitet.

2. Moabiter Werder

Bundestag und Bundesregierung halten den Bereich Moabiter Werder für hochwertiges Wohnen in Parlamentsnähe besonders geeignet. Dieser Bereich ist daher für die Wohnungsversorgung von Parlamentariern und Bediensteten vorgesehen. Nach dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf kann er mit 600 bis 700 Wohnungen bebaut werden, die im ermittelten Neubaubedarf mitenthalten sind.

Der genannte Bebauungsplanentwurf wird derzeit vom Land Berlin überarbeitet, um ihn an das Wettbewerbsergebnis für den Bereich Spreebogen anzupassen.

Diese Überarbeitung muß die Wohnungsbedürfnisse des Bundes ausreichend berücksichtigen und Fragen der inneren Erschließung sowie der Zuordnung von Wohnbebauung und Bundeskanzleramt lösen. Es wird angestrebt, eine akzeptable Lösung durch Modifizierung des Bebauungsplanentwurfs zu erreichen, um ein neues zeitaufwendiges Bebauungsplanverfahren zu vermeiden.

Die zeitgerechte Fertigstellung der Wohnungen hängt davon ab, daß es gelingt, rechtzeitig entsprechendes Planungsrecht zu schaffen und die noch auf dem Gelände vorhandenen Gewerbebetriebe alsbald zu verlagern.

IV. Personelle und personalwirtschaftliche Maßnahmen

Die organisatorische Konzeption der Bundesregierung sieht, nicht zuletzt auch aus personalwirtschaftlichen Gründen, u. a. eine Verlagerung von Bundeseinrichtungen aus Berlin und dem Rhein/Main-Gebiet nach Bonn vor.

Mit der schwerpunktmäßigen Verlagerung von Bundeseinrichtungen aus Berlin verbindet die Bundesregierung die erklärte Absicht, entstehende soziale Problemlagen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen abzufedern. So können in nicht unerheblichem Umfange Berliner Beschäftigte bei den verlagerten obersten Bundesbehörden, Bonner Beschäftigte in den nach Bonn verlagerten Einrichtungen eine weitere Verwendung finden.

Eine derartige Zug-um-Zug-Verlagerung ist im Zeitraum 1998 bis 2000 möglich.

V. Ausgleich für die Region Bonn für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen

Die konzeptionellen Überlegungen zum Bonn-Ausgleich sind im wesentlichen abgeschlossen. Über Elemente des Ausgleichs und ihrer Ausgestaltung besteht Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der Region.

Im Vordergrund des Ausgleichskonzepts steht neben der Schaffung bzw. Arrondierung in sich geschlossener, langfristig stabiler Politikbereiche der Aspekt der Hilfe bei den notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen. Hierdurch wird zum Ausgleich jener direkten umzugsbedingten Arbeitsplatzverluste beigetra-

gen, die nicht bereits durch die Verlagerung von Behörden und sonstigen Einrichtungen im Bundesbereich aufgefangen werden können. Damit soll zugleich sichergestellt werden, daß die von der Region befürchteten indirekten Verluste in Handwerk, Handel, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe gar nicht erst eintreten.

Der Ausgleich soll neben der Verlagerung von Bundeseinrichtungen insbesondere realisiert werden in den Bereichen:

- Bonn als Wissenschaftsstandort,
- Bonn als Kulturstandort,
- Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
- Entwicklung Bonns zu einer Region mit zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage sind zur Umsetzung dieses Gesamtkonzepts für einzelne Bereiche vertragliche Abmachungen zwischen dem Bund sowie den betroffenen Ländern und Kommunen der Region erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch die — bisher ausgeklammerten — strittigen Finanzierungsfragen zu klären.

Die Ausgleichskonzeption der Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, daß die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen im Zeitpunkt des Arbeitsplatz- und Funktionsverlustes eintreten soll. Einzelne Maßnahmen haben jedoch einen längeren Planungsvorlauf. Zum anderen benötigen sie zu ihrem Wirksamwerden einen längeren Zeitvorlauf. Insofern muß zumindest für diese Maßnahmen alsbald in die Realisierungsphase eingetreten werden.

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
II B 7 — Wo 0401 — 5/94

14. Januar 1994

Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth
Bundeshaus
53113 Bonn

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Sitzung der Konzeptkommission am 17. Januar 1994 übersende ich das Kostentableau des Bundesministeriums der Finanzen zur Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin. Es berücksichtigt das Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers mit den Partei- und Fraktionsvorsitzenden am 14. Januar 1994.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Dr. Overhaus

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

14. Januar 1994

Kosten der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin**I. Gesamtkosten**

1. Die Gesamtkosten der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin werden auf 20 Mrd. DM festgelegt. Davon entfallen 16 Mrd. DM auf die eigentlichen Umzugskosten sowie 4 Mrd. DM auf Leistungen an Bonn und Berlin.

2. Ohne Ausgleichsleistungen für die Region Bonn und hauptstadtbedingte Leistungen an Berlin belaufen sich die Kosten nach dem Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers mit den Partei- und Fraktionsvorsitzenden am 14. Januar 1994 und auf der Grundlage der Entscheidungen des Arbeitsstabes Berlin/Bonn (29. November 1993) sowie der Konzeptkommission des Ältestenrates (Entwurf 3. Zwischenbericht Stand: 10. Dezember 1993) auf 17,5 Mrd. DM. Die wichtigsten Ausgabenblöcke betreffen Grunderwerb, Baumaßnahmen einschließlich Altlasten, Infrastruktur und Wohnversorgung sowie dienstrechtliche Maßnahmen und die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Berlin und Bonn.

In den vorgenannten 17,5 Mrd. DM ist bereits eine Überprüfung der Raumbedarfsanmeldungen mit dem Ergebnis einer Verminderung des Raumbedarfs für Regierungsbauten um 15 v. H. berücksichtigt.

3. Um den Rahmen von 20 Mrd. DM einhalten zu können, sind darüber hinaus die genannten Kosten

von 17,5 Mrd. DM auf 16 Mrd. DM zurückzuführen. Hierzu sind Korrekturen der der Kostenschätzung zugrunde liegenden politischen Entscheidungen über einzelne Elemente des Umzugskonzepts im Umfang von 1,5 Mrd. DM erforderlich.

II. Finanzierung

1. Bis einschließlich 1993 wurden im Bundeshaushalt rd. 1,7 Mrd. DM verausgabt. Für die Planungsjahre 1994 bis 1997 sind im geltenden Finanzplan rd. 2,8 Mrd. DM ausgewiesen. Die darüber hinausgehenden Kosten von rd. 15,5 Mrd. DM sind in die künftige Finanzplanung einzupassen. Hierzu sind Umschichtungen im Gesamthaushalt sowie eine insgesamt sparsame Haushaltsgestaltung geboten.

2. Die Gesamtkosten von 20 Mrd. DM werden sich auf etwa 10 Jahre verteilen. Die Mittel werden nicht in gleichen Jahresraten abfließen. Eine übermäßige Konzentration der Ausgaben in einzelnen Haushaltsjahren muß vermieden werden. Über die Bereitstellung der Jahresraten wird im Haushaltsverfahren entschieden.

3. Die Schätzung beruht auf dem Preisstand 1993. Es werden keine Kostenberechnungen zu laufenden Preisen vorgenommen, da alle Annahmen über die künftige Preis- und Kostenentwicklung mit zu starken Unsicherheiten behaftet wären.

Maßnahme		bis 1993	ab 1994	Gesamt
		— Mio. DM —		
1.	Grunderwerb ¹⁾			
1.1	Deutscher Bundestag	440	685	1 125
1.2	Bundesregierung	1 038	1 652	2 690
1.3	Wohnbauflächen (u. a. Moabiter Werder)	—	410	410
2.	Wettbewerbskosten ²⁾			
2.1	Parlamentsbauten	8	7	15
2.2	Regierungsbauten, BPräsA	7	13	20
3.	Freimachungskosten für BT und BReg ³⁾	27	373	400
4.	Baukosten ⁴⁾			
4.1	Bundespräsidialamt	—	90	90
4.2	Parlamentsbauten			
4.2.1	Neubauten zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit			
4.2.1.1	Neubauten ⁵⁾	—	1 460	1 460
4.2.1.2	Kapazitätszuschläge ⁶⁾	—	310	310

Maßnahme	bis 1993	ab 1994	Gesamt
	— Mio. DM —		
4.2.1.3 Terminzuschläge ⁷⁾	—	—	—
4.2.1.4 Immobilien-Leasing ⁸⁾	—	—	—
4.2.2 Instandsetzung vorhandener Gebäude			
4.2.2.1 Umbau Reichstagsgebäude ⁹⁾	—	605	605
4.2.2.2 Herrichtung sonstiger Gebäude ¹⁰⁾	26	334	360
4.2.3 Parlamentsnahe Einrichtungen ¹¹⁾	—	55	55
4.2.4 Ersteinrichtung ¹²⁾	—	140	140
4.3 Regierungsbauten			
4.3.1 Regierungsbauten ¹³⁾			
4.3.1.1 Neubauten ¹⁴⁾	—	1 670	1 670
4.3.1.2 Altbauten ¹⁵⁾	109	1 641	1 750
4.3.2 Kapazitätzuschläge ¹⁶⁾	—	495	495
4.3.3 Zwischenumzug in Ersatzliegenschaft (Auswärtiges Amt) ¹⁷⁾	—	60	60
4.3.4 Ersteinrichtung	—	200	200
4.4 Abriß des ehem. Palastes der Republik und des ehem. MfAA	—	230	230
4.5 Konferenzzentrum ¹⁸⁾	—	400	400
4.6 Wohnungsversorgung für BT und BReg ¹⁹⁾	—	1 900	1 900
5. Bundesbaugesellschaft ²⁰⁾	1	129	130
6. Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsvier- tel ²¹⁾	—	500	500
7. Altlasten, techn. Infrastruktur, Außenanlagen, Gutachten, Wettbewerbe ²²⁾	—	750	750
8. Verlagerung von Bundeseinrichtungen einschl. fach- und labormäßige Unterbringung nach Berlin und Bonn ²³⁾	—	400	400
9. Informationsverbund Berlin-Bonn			
9.1 Investitionen	—	140	140
9.2 Zusätzliche lfd. Kosten für 10 Jahre	—	250	250
10. Dienstrechtliche Maßnahmen ²⁴⁾	—	950	950
11. Erhöhter Sachaufwand wegen der Aufteilung der Bundes- regierung auf zwei Dienstsitze ²⁵⁾	—	500	500
12. Einsparung durch entfallende Mietkosten in Bonn ²⁶⁾	—	× 500	× 500
13. Einsparungen bei den Positionen 1 bis 12 ²⁷⁾	—	× 1 515	× 1 515
14. Ausgleichsleistungen an die Region Bonn ²⁸⁾			
14.1 bisher vorgesehene Ausgleichsleistungen (Soforthilfe) ...	13	197	210
14.2 Verkehrsanbindung Flughafen Köln/Bonn	—	500	500
14.3 Bereitstellung von Grundstücken im Verkehrswert von bis zu	—	(100)	(100)
14.4 Abschließender Ausgleichsbetrag	—	2 000	2 000
15. Leistungen an Berlin aufgrund eines abzuschließenden Hauptstadtvertrags ²⁹⁾	—	1 300	1 300
Gesamtsumme	1 669	18 331	20 000

Erläuterungen zur Kostenschätzung

- 1) Risiko wegen der vom Land Berlin für sich beanspruchten Rechtsnachfolge in das Vermögen des ehemaligen Staates Preußen (sog. Preußenproblematik); zusätzlich 660 Mio. DM. Insgesamt ist die Schätzung noch mit Unsicherheiten behaftet (z. B. steht die Bestimmung des Bauplanungsrechts durch Berlin z. T. noch aus).
- 2) Angesetzt sind die Kosten der städtebaulichen Wettbewerbe zur Errichtung von Bauten im Spreebogen sowie in Berlin-Mitte sowie der vorgesehenen Realisierungswettbewerbe für Baumaßnahmen.
- 3) Grobschätzung der Beschaffung und Herrichtung von Ersatzobjekten für Mieter, Ablösung günstiger, älterer Mietverträge, Umzugskosten (Kettenumzüge) sowie Herrichtung des Deutschen Doms zur Unterbringung der Reichstagsausstellung.
- 4) Bei Neubauten wurden der Kostenschätzung die Bruttogeschoßfläche (BGF), bei Altbauten wegen der die Kosten beeinflussenden größeren Raumhöhen der Bruttorauminhalt (BRI) zugrundegelegt. Die Kostenangaben enthalten auch die Baunebenkosten.
- 5) Zugrundegelegt sind 237 000 m² BGF (79 000 m² HNF) für die Neubauten in den Dorotheenblöcken und nördlich des Reichstagsgebäudes à rd. 5 500 DM/m², zzgl. 12 v. H. wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.

- 6) Die durch den großen Umfang der Baumaßnahmen in Berlin entstehenden Kapazitäts- und Personalengpässe mit der Folge weit überhöhter Preise werden auf 15 % der Baukosten von Nummern 4.2.1.1 und 4.2.2.1 geschätzt (Hinweis auf Gutachten der Treuarbeit vom 27. April 1992).
- 7) Ein bestehendes Risiko wird hier nicht berücksichtigt. Die Konzeptkommission erwartet, daß terminsichernde Maßnahmen für einen rechtzeitigen Abschluß der Baumaßnahmen nicht erforderlich werden. Der Arbeitsstab Berlin/Bonn weist in seinem Bericht vom 29. November 1993 darauf hin, daß die Fertigstellung der Parlamentsbauten bis zum Jahr 2000 nur unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, bei denen auch terminsichernde Maßnahmen in Betracht kommen können.
- 8) Die Konzeptkommission tritt mehrheitlich dafür ein, bei der Verwirklichung der erforderlichen Neubauten insbesondere in den Dorotheenblöcken auch Investorenmodelle in die abschließende Entscheidung einzubeziehen. Immobilienleasing führt nach Einschätzung der Treuarbeit (Gutachten vom 27. April 1992) zu Mehrkosten von 20 % bis 30 % (Gewinnzuschläge, höhere Finanzierungskosten usw.), die ggf. zusätzlich zu berücksichtigen wären.
- 9) Schätzung Foster III für das Reichstagsgebäude bis zu 503 Mio. DM für 366 000 m³ BRI (15 000 m² HNF), zuzüglich 20 v. H. Baunebenkosten.
- 10) Unter den Linden 44 bis 60 und 69 bis 73, Wilhelmstr. 60, ehem. Generalstaatsanwaltschaft mit insgesamt 286 000 m³ BRI (29 400 m² HNF).
- 11) Herrichtung des Reichspräsidentenpalais insbesondere zur Unterbringung der Parlamentarischen Gesellschaft, von Gebäuden zur Unterbringung des Presseclubs sowie als vorläufige Amtswohnung der Präsidentin des Deutschen Bundestages, zzgl. 12 v. H. wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.
- 12) Schätzwerte auf der Grundlage der eingeplanten Erstausrüstung der Gebäude Unter den Linden 44 bis 60 und 69 bis 73, Wilhelmstraße 60.
- 13) Abgestimmte, verbindliche Stellen- und Raumbedarfspläne der Ressorts liegen noch nicht vor. Die Kostenschätzung basiert — ausgehend von den Bonner Verhältnissen — auf dem Raumbedarf, der sich z. Z. aufgrund der bisherigen vorbereitenden Arbeiten für die Raumbedarfspläne abzeichnet. Die Kosten sind im übrigen abhängig von den Ergebnissen der Bauwettbewerbe und -planungen sowie von öffentlichen-rechtlichen Auflagen u. a.
- 14) Neubauten für BK, AA, BPA sowie Neubauteile für BMJ, BMF und BMBau mit einer Bruttogeschoßfläche (BGF) von insgesamt rd. 294 000 m². Kosten 5 000 DM/m² BGF (BK 5 500 DM/m² BGF), zzgl. 12 v. H. wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.
- 15) In Altbauten werden untergebracht: BMI, BMWi, BMA, BMVg, BMFuS, BMFJ, BMPT, BMV sowie die 2. Dienstsitze des BML, BMU, BMG, BMFT, BMBW und BMZ. BMJ, BMF und BMBau werden teilweise in Altbauten untergebracht. Der Bruttorauminhalt (BRI) der Liegenschaften beträgt insgesamt rd. 2 008 000 m³. Inwieweit ein möglicher Raumüberschuß durch andere Dienststellen genutzt werden kann, kann erst nach Vorlage eines Raumabgleichs auf der Grundlage des genehmigten Bauantrags festgestellt werden. Die Höhe der Herrichtungskosten pro m³ BRI ist unterschiedlich; sie richtet sich nach dem jeweiligen Bauzustand der Gebäude. In den Kosten ist ein Zuschlag von 12 v. H. wegen des in Berlin höheren Baupreisindex enthalten.
Kosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für Bauunterhalt an künftigen Regierungsbauten, die z. Zt. als Außenstellen der Bundesministerien in Berlin genutzt werden (z. B. Detlev-Rohwedder-Haus), sind nicht berücksichtigt.
- 16) Die Auswirkungen von Kapazitätsengpässen, bauplanerischen Problemen usw. ohne terminsichernde Maßnahmen werden mit 15 % von Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.2 angesetzt.
- 17) Für das Auswärtige Amt wird eine teilweise Zwischenunterbringung vorgesehen, um dessen vollständige Unterbringung beim Umzug der Bundesregierung zu ermöglichen.
- 18) Errichtung von Tagungskapazitäten für die Bundesregierung.
- 19) Ausgehend von einer Obergrenze von 13 500 aus Bonn nach Berlin zu verlagernden Arbeitsplätzen und bei Berücksichtigung der Personenkreise, die bereits in der Vergangenheit die Wohnungsfürsorge des Bundes in Anspruch genommen haben. Nicht berücksichtigt ist ein künftiger erhöhter Wohnungsfürsorgebedarf im Ballungsraum Berlin.
- 20) Unterbringung (30 Mio. DM) und Betriebszuschuß für 10 Jahre (100 Mio. DM).
- 21) Die auf den Bund entfallenden Gesamtkosten der etwa zehnjährigen Entwicklungsmaßnahme werden auf rd. 725 Mio. DM geschätzt, denen anteilige Einnahmen des Bundes gegenüberstehen, so daß die Kosten auf insgesamt 500 Mio. DM geschätzt werden.
- 22) Grobschätzung bisher nicht erfaßter Kosten, insbesondere Beseitigung von Altlasten im Spreebogen (unterirdische Anlagen), Kosten der Infrastruktur wie z. B. Blockheizwerk, Energienotversorgung.
- 23) Grobe Schätzung. Ein Kostenrisiko besteht u. a. bei der Frage der Errichtung teurer Laborbauten in Bonn (Bundesgesundheitsamt). Einzelheiten müssen noch geprüft werden.
- 24) Für die personengebundenen Maßnahmen (z. B. Trennungsgeld, Umzugskosten, Familienheimfahrten, Subjektförderung bei der Wohnungsvergütung) wird hier modellhaft angenommen, daß rd. 11 000 Mitarbeiter nach Berlin bzw. Bonn tatsächlich umziehen.
Die Ausgestaltung der Maßnahmen ist im einzelnen noch offen. Neben einer Subjektförderung bei der Wohnungsvergütung infolge höherer Belastung im Ballungsraum Berlin wird im wesentlichen nur die geltende Rechtslage berücksichtigt. Insbesondere sind noch keine Kosten für eine Vorruhestandsregelung aufgenommen worden.
- 25) Die mangelnde Funktionalität muß auf Dauer durch einen erhöhten Sachaufwand ausgeglichen werden (z. B. Reisekosten Berlin/Bonn für zehn Jahre).
- 26) Den entstehenden Baukosten in Berlin steht eine Mietersparnis in Bonn gegenüber. Sie wird aus Vergleichsgründen mit Einmalkosten für einen Zehn-Jahres-Zeitraum geschätzt.
- 27) Noch zu präzisierende Einsparungen bei allen wesentlichen Kostenelementen, gegebenenfalls vollständiger Verzicht auf einzelne Maßnahmen.
- 28) Es wird ein angemessener Funktionsausgleich für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren ab 1995 zur Verfügung gestellt. Vorgesehen ist bereits die Verlagerung von 22 Bundeseinrichtungen mit ca. 7 300 Arbeitsplätzen nach Bonn; die Kosten für diese Einrichtungen sind in den vorhergehenden Positionen erfaßt.
Die Bereitstellung von Grundstücken ist nicht kassenwirksam.
- 29) Grundlage für Leistungen an Berlin ist im wesentlichen die ungeschriebene Finanzierungskompetenz des Bundes für Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation mit einem entsprechenden Ermessen des Bundes.
Die 1,3 Mrd. DM sind für Investitionen und laufende Kosten in einem Zehn-Jahres-Zeitraum vorgesehen.
Im übrigen werden die Bundeshilfe für Berlin (1994: rd. 6,2 Mrd. DM) und die Leistungen an Berlin aus dem Fonds Deutsche Einheit (1994: rd. 2,8 Mrd. DM) ab 1995 durch Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) in der Größenordnung von jährlich 9 Mrd. DM ersetzt.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3979

10. 12. 92

Sachgebiet 1103

Beschlußempfehlung und Bericht des Ältestenrates

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Brigitte Baumeister, Dr. Rita Süßmuth, Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Jochen Borchert, Dankward Buwitt, Peter Götz, Peter Kittelmann, Dr. Klaus Mildner, Dr. Franz Möller, Dr. Gero Pfennig, Dieter Pützhofen, Hans Raidel, Rolf Rau, Dr. Dorothee Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, Franz Müntefering, Peter Conradi, Gerd Wartenberg (Berlin), Thea Bock, Dr. Nils Diederich (Berlin), Helmut Esters, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Konrad Gilges, Gabriele Iwersen, Siegrun Klemmer, Dr. Uwe Küster, Renate Rennebach, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Dr. Hans-Jochen Vogel, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD, Ina Albowitz, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Jürgen Starnick, Detlef Kleinert (Hannover), Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/3808 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)

A. Problem

Für Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden ist die dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nachgeordnete Bundesbaudirektion zuständig. Zur Beschleunigung der für die Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991 in Berlin erforderlichen Bauvorhaben des Bundes sind Sonderlösungen zur Wahrnehmung seiner Bauherrenfunktion nötig. Dies erscheint auch wegen der begrenzten personellen Ausstattung der Bauverwaltung erforderlich.

B. Lösung

Ergänzung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung um eine „Öffnungsklausel“, die es der Bundesregierung ermöglicht, Bauangelegenheiten in Berlin einer Gesellschaft des privaten Rechts zu übertragen, und gesetzliche Festlegung, daß die Bauvorhaben des Bundes in dem vom Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen in Berlin erfaßten Bereich einer bundeseigenen Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden.

Einstimmigkeit im Ältestenrat

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Bundeshaushalt 1993 ist im Einzelplan 25 ein Zuschuß an die Bundesbaugesellschaft mbH Berlin in Höhe von 2,5 Mio. DM ausgewiesen. Dem stehen nicht erforderliche Mehraufwendungen bei der Bauverwaltung gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Bundesbauverwaltung (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz) —
Drucksache 12/3808 — in der nachstehenden Fassung anzuneh-
men.

.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Der Ältestenrat

Helmuth Becker (Nienberge)
Vorsitzender amtierender Präsident

Brigitte Baumeister
Berichterstatlerin

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 714) wird wie folgt geändert:

An § 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesregierung Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in Berlin im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.“

(5) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin werden einer bundeseigenen Gesellschaft des privaten Rechts übertragen. Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Brigitte Baumeister

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/3808 — wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 1992 federführend an den Ältestenrat und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß, den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 26. November 1992 die Konzeptkommission gebeten, die federführende Beratung sowie die Vorbereitung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ältestenrates an das Plenum zu übernehmen und dabei die Baukommission zu beteiligen. In ihrer Sitzung am 10. Dezember 1992 hat die Konzeptkommission gemeinsam mit der Baukommission den Gesetzentwurf beraten und bei einer Enthaltung dem Ältestenrat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am selben Tag das Beratungsergebnis der Kommissionen zustimmend zur Kenntnis genommen und sich zu eigen gemacht. Er hat einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Konzeptkommission und der Baukommission vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/3808 — in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Dezember 1992 beraten und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rechtsausschuß erhebt einstimmig gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3808 — keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Er bittet den Ältestenrat jedoch, folgende Anregungen zu berücksichtigen:

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag mit der gleichen Zahl von Stimmberechtigten.“

2. Es werden folgende Sätze 3 bis 8 angefügt:

„Aufsichtsrat und Beirat sollen auch aus Vertretern der Bau- und Finanzwirtschaft sowie der beratenden Berufe bestehen. Das Letztentscheidungsrecht für die den Deutschen Bundestag einerseits und die

Bundesregierung andererseits betreffenden Baumaßnahmen liegt bei der jeweiligen Gesellschaftsseite. Die Bestellung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat.

Die Mittel für die Baugesellschaft und die Baumaßnahmen sind in den Kapiteln 02 und 08 des Bundeshaushalts zu etatisieren. Die begleitende Finanzkontrolle wird einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. Die Rechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.“

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Drucksache 12/3808 in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 beraten und wie folgt Stellung genommen:

„Bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Ausschuß bittet den federführenden Ältestenrat zu prüfen, ob nicht die Übertragung von Bauangelegenheiten auf eine Gesellschaft des privaten Rechts nach § 3 Abs. 4 zusätzlich an die Zustimmung des Deutschen Bundestages gebunden werden soll.“

III. Beratungen der Konzeptkommission und der Baukommission des Ältestenrates

Die Mitglieder der Konzeptkommission und der Baukommission begrüßten den interfraktionellen Gesetzentwurf, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bundeseigene Baugesellschaft schafft. Damit werde den Forderungen entsprochen, die im zweiten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom 17. Juni 1992 (Drucksache 12/2850) aufgestellt und vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 26. Juni 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind:

„Zur zügigen Bewältigung der Baumaßnahmen von Deutschem Bundestag und Bundesregierung im Wettbewerbsgebiet Spreebogen soll eine Bau-GmbH im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland gegründet werden, die die grundgesetzlich vorgeschriebene haushaltsrechtliche Verantwortung des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Deutschen Bundestag wahrt und mit den Vorzügen einer privatrechtlichen Organisationsform verbindet.

Die Beschlüsse (der Konzeptkommission und der Baukommission) stellen sicher, daß alle grundlegenden Entscheidungen für die Bauvorhaben des Deutschen Bundestages von diesem selbst getroffen und von der Geschäftsführung der Baugesellschaft umgesetzt werden.“

Übereinstimmende Auffassung aller Mitglieder war es, daß mit der durch die nunmehr vorgesehene Gesetzesänderung geschaffenen „Öffnungsklausel“ ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Bauvorhaben und zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin getan werde.

Einvernehmlich begrüßten die Mitglieder beider Kommissionen die Bestimmung im Gesetzentwurf, wonach die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafter vertreten werden. Damit werde sowohl der Bedeutung des Deutschen Bundestages als Bauauftraggeber als auch seinen Interessen im Hinblick auf die Bauausführung Rechnung getragen.

Die Mitglieder der Konzeptkommission und der Baukommission waren übereinstimmend der Auffassung, daß es richtig sei, bereits im Gesetzentwurf die Bestimmung aufzunehmen, wonach die Baumaßnahmen im Wettbewerbsgebiet Spreebogen einer bundeseigenen Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden müssen. Damit werde das Interesse an der raschen Bauausführung und der zügigen Umsetzung des Beschlusses vom 20. Juni 1991 zum Ausdruck gebracht. Schon die weitere Vorbereitung der Bau-

konkretisierungen in der Folge der zur Zeit durchgeführten Wettbewerbe — Internationaler Städtebaulicher Ideenwettbewerb Spreebogen und Realisierungswettbewerb Umbau Reichstagsgebäude zum Deutschen Bundestag — könne der Baugesellschaft übertragen werden.

Die Mitglieder beider Kommissionen gehen davon aus, daß vor einer Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 4 der Deutsche Bundestag in einem förmlichen Verfahren darüber Beschluß faßt. Der Empfehlung des Rechtsausschusses folgten die Mitglieder beider Kommissionen in der Weise, daß die Detailregelungen soweit erforderlich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden sollen. Die Etatisierung der Baumaßnahmen müsse im Einzelplan 25 vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Konzeptkommission und der Baukommission gehen davon aus, daß die Gründung einer privatrechtlich organisierten Baugesellschaft des Bundes nicht nur unter dem Gesichtspunkt der zügigen Bauausführung notwendig und vertretbar ist. Sie sind auch der Überzeugung, daß wirtschaftliche Überlegungen dafür sprechen.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Brigitte Baumeister

Berichterstatlerin

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung**Vom 11. März 1993**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 714) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesregierung Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in Berlin im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.

(5) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom

Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin werden einer bundeseigenen Gesellschaft des privaten Rechts übertragen. Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Anlage 5

Gesellschaftsvertrag der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH**§ 1****Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Bundesbaugesellschaft Berlin mbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgaben des Unternehmens sind die Organisation und die Koordination der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Verfassungsorgane des Bundes und oberster Bundesbehörden in der Bundeshauptstadt Berlin. Die Gesellschaft wird aufgrund von Verträgen tätig, die sie mit der Bundesrepublik Deutschland schließt.

(2) Die Gesellschaft kann durch Vertrag auch die Organisation und die Koordination der Planung und Durchführung von Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen Dritter in der Bundeshauptstadt Berlin nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung übernehmen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft soll durch Beschluß der Gesellschafterin aufgelöst werden, wenn die Aufgaben nach § 2 erfüllt sind.

§ 4**Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 000 DM (in Worten Einhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Die Stammeinlage ist in bar zu entrichten.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführer.

§ 7**Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt einen Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die ersten beiden Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Bestellung von Geschäftsführern nach Abs. 2 durch den Aufsichtsrat.

(4) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden abgeschlossen. Für die Geschäftsführer gelten die Bestimmungen des § 88 AktG entsprechend. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

(5) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(6) Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(7) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG zu berichten. Über den Stand der Planung und der Baudurchführung haben sie ihm quartalsweise und aus wichtigem Anlaß zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Der Deutsche Bundestag entsendet den Präsidenten des Deutschen Bundestages; je ein Mitglied entsenden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Zehn weitere Mitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sein dürfen, entsenden der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung einvernehmlich.

(2) Die Entsendung gilt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist jederzeit zulässig. Für die Abberufung gelten die Vorschriften über die Entsendung (Abs. 1 Satz 2 und 3) entsprechend.

(4) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt, wird nach Abs. 1 für die restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Mitglieds. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden abgegeben.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt — über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, sie durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern. Er beschließt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan). Er legt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Grundzüge der Vergütung des Personals fest.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen im Innenverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- a) Abschluß von Verträgen gemäß § 2;
- b) Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplans, soweit ein vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmter Betrag oder Vomhundertsatz im einzelnen Ansatz überschritten wird;
- c) Stellungnahme zu den Wettbewerbsergebnissen und der Vorplanung;
- d) Entscheidung über die Auftragserteilung zur Erstellung der Unterlagen entsprechend § 24 BHO;
- e) Entscheidung über die Unterlagen entsprechend § 24 BHO;
- f) Abschluß von Verträgen zur Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie von sonstigen Verträgen, deren Gegenstandssumme einen vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreitet, sowie von sonstigen Verträgen mit einer über fünf Jahre hinausgehenden Vertragsdauer;
- g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder mit einem vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwert; Abschluß von Vergleichen; Erlaß von Forderungen, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Werte überschritten werden;
- h) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten über einen vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag hinaus;
- i) Bestellung von Prokuristen;
- j) Richtlinien zur Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergünstigungen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluß von Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie ähnlichen Versorgungen; Richtlinien für Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen;
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Einwilligung zu bestimmten Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen auch allgemein geben.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlußprüfer nach Beteiligung des Bundesrechnungshofes.

(5) Zu Berichten und Entscheidungsvorschlägen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung soll der Aufsichtsrat eine Stellungnahme abgeben. Die Geschäftsführung leitet die Stellungnahme zusammen mit den Berichten und Entscheidungsvorschlägen der Gesellschafterversammlung zu.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muß im Kalenderhalbjahr wenigstens eine Sitzung abhalten.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vertreter der Gesellschafterin dies verlangen.

(3) Die Geschäftsführer nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(4) Sachverständige und Auskunftspersonen können zeitweise zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Nichtteilnahme an der Beschlußfassung. Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 Buchstabe e) bis h) und j) bis l) dürfen nicht gegen die Stimme des vom Bundesministerium der Finanzen oder vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entsandten Aufsichtsratsmitglieds gefaßt werden. Beschlüsse, die nur die Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages betreffen, dürfen nicht gegen die Stimme des vom Deutschen Bundestag entsandten Aufsichtsratsmitglieds gefaßt werden.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann schriftlich einen ständigen Vertreter bestellen, der an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen kann; im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat er volles Stimmrecht. Im übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse können schriftlich oder durch Telekopie gefaßt werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen; er setzt deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat fest. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ist entsprechend anzuwenden. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlußfassung anstelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Auf Ausschüsse sind im übrigen die §§ 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Niederschriften ist § 107 Abs. 2 AktG entsprechend anzuwenden. Beschlüsse, die nach Absatz 4 gefaßt wurden, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

§ 12

Vergütung und Ersatz von Auslagen

Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten eine Vergütung. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 13

Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.

(2) Auf die Gesellschafterversammlung sind die §§ 46 bis 51 GmbHG anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(3) Bis zum 31. August eines jeden Jahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluß festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer zu beschließen ist. Auf Verlangen wenigstens eines Vertreters der Gesellschafterin, eines Drittels der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführung sind weitere Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

(4) Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einem Monat durch jeweils zwei Geschäftsführer einberufen. Auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden haben sie eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der Gesellschafterin.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten Beschluß zu fassen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
- b) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer;
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;
- d) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags;
- e) Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des Liquidators;
- f) Bestellung eines unabhängigen Controlling-Unternehmens;
- g) Verträge gemäß § 2 Abs. 2;
- h) Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 12.

§ 15

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(4) Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

(5) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlußprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich der Gesellschafterin in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

§ 16

Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Aufsichtsrat zu prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, schriftlich über seine Prüfung.

(2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen und mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der Jahresabschluß und der Lagebericht gebilligt werden.

§ 17

Rechnungsprüfung

Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes. Dem Bundesrechnungshof wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 BHO zu prüfen.

§ 18

Schlußbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, daß der Bestand der Gesellschaft und eine zweckmäßige Führung der Geschäfte bestmöglich gewahrt werden.

(3) Die Gründungskosten trägt die Gesellschafterin bis zur Höhe von 5 000 DM, im übrigen die Gesellschaft.

Anlage 6

KONZEPTKOMMISSION

— Sekretariat —

Bonn, den 24. März 1993

Entwurf

**Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesbaugesellschaft Berlin m. b. H.**

(Stand: Beratungsergebnis 11. März 1993)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — BMBau (im folgenden Bund) und die Bundesbaugesellschaft Berlin m. b. H. (im folgenden Gesellschaft) schließen nachfolgenden Rahmenvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Bund beauftragt die Gesellschaft, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Baumanagementgesellschaft Verträge mit Dritten zur Planung und Durchführung

- der Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung
- sowie der ergänzenden Maßnahmen, insbesondere der Erschließung, soweit der Bund hierfür zuständig ist,

in dem als „Spreebogen“ bezeichneten, in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher umschriebenen und kartenmäßig dargestellten Gebiet in der Bundeshauptstadt Berlin zu schließen und ihre Durchführung zu überwachen. Näheres regeln Einzelverträge.

(2) Die Einzelverträge nach Abs. 1 sollen getrennt für die Baumaßnahmen des Bundestages und der Bundesregierung für die jeweiligen Realisierungsphasen (Wettbewerbe, Planung, Baudurchführung) geschlossen werden.

(3) Zur Planung i. S. von Abs. 1 gehören insbesondere

- die beratende Mitwirkung beim Erstellen des Programms,
- die Vorbereitung und die Durchführung von Wettbewerben,
- die Grundlagenermittlung,
- die Vorplanung,

— die Entwurfsplanung und Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten und Bauelementkatalog,

— die Genehmigungsplanung,

— die Ausführungsplanung.

(4) Zur Durchführung i. S. von Abs. 1 gehören insbesondere

— die Vorbereitung der Vergabe,

— die Vergabe,

— die Objektüberwachung (Bauüberwachung mit Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- und Kapazitätsplänen),

— die Objektbetreuung und Dokumentation, z. B. auch Überwachen der Beseitigung der innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche auftretenden Mängel sowie Erstellen von Bestandsplänen und Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen,

— die Übergabe an den Bedarfsträger.

Die Durchführung i. S. v. Abs. 1 endet spätestens drei Jahre nach der Übergabe des letzten Objektes. Näheres regeln die Einzelverträge.

(5) Die Gesellschaft ist dem Bund für die Einhaltung vereinbarter Kosten, Termine und Qualitätsstandards verantwortlich. Näheres regeln die Einzelverträge.

(6) Um einen zweckmäßigen Personalaufbau der Gesellschaft zu ermöglichen und Auslastungsprobleme zu vermeiden, streben die Vertragsparteien den zügigen Abschluß jeweiliger Folgeverträge an (Einzelverträge gem. Absatz 2). Gelingt dies nicht, werden sie Möglichkeiten der zwischenzeitlichen Übernahme anderer Aufgaben — auch von Dritten — prüfen; dabei ist sicherzustellen, daß die Übernahme anderer Aufgaben die Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben nicht verzögert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt.

§ 2

Planungsgrundlagen

(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung wirken nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Planung ihrer jeweiligen Bauvorhaben mit.

(2) Die Planung der Bauvorhaben des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Bedarfsanforderungen. Die Gesellschaft wird den Deutschen Bundestag und die übrigen Bedarfsträger bei der Erarbeitung ihrer Bedarfsanforderungen unterstützen.

(3) Bei der Planung sind die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, insbesondere auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten. Die vom BMBau herausgegebenen Regeln zur Standardisierung und rationellen Energieverwendung dienen dabei als Richtlinie. Die Vorschriften des Sicherheitshandbuchs sind für schutzbedürftige Baumaßnahmen zu beachten.

(4) Der Deutsche Bundestag wird ein Gremium als Ansprech- und Gesprächspartner der Gesellschaft einsetzen (im folgenden „Beirat“). Die Gesellschaft ist dem Beirat in allen Angelegenheiten der Bauvorhaben des Deutschen Bundestages auskunftspflichtig.

§ 3

Wettbewerbe

(1) Die erforderlichen Wettbewerbe werden von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung für ihre jeweiligen Bauvorhaben sowie dem haushaltsrechtlich verantwortlichen Bundesminister durchgeführt. Die Vorbereitung und Abwicklung der Wettbewerbe überträgt die Gesellschaft auf Dritte im eigenen Namen für Rechnung des Bundes.

(2) Einzelheiten des Wettbewerbsverfahrens werden in den jeweiligen Einzelverträgen (§ 1 Absatz 2) geregelt. Die GRW 77 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 4

Kostenschätzung

Die Gesellschaft erstellt für jedes Bauvorhaben unverzüglich eine Terminplanung und eine Kostenschätzung für Zwecke der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Dabei sind die Auswirkungen unterschiedlicher Terminvorstellungen auf Kosten und Qualität darzustellen.

§ 5

Aufstellung der Unterlagen für die Etatisierung entsprechend § 24 BHO

Die Gesellschaft prüft die von ihr beauftragte Erstellung der Unterlagen entsprechend § 24 BHO (Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, eines evtl. Grunderwerbs und die Einrichtungen sowie ein Zeitplan ersichtlich sind) aufgrund der von ihr vergebenen, geprüften und abgenommenen Planungsaufträge und holt die Zustimmung der Bedarfsträger ein. Will die Gesellschaft später von den mit dem Bedarfsträger abgestimmten Unterlagen abweichen, holt sie die Zustimmung des Bedarfsträgers ein.

Die Gesellschaft läßt sich bei der Erstellung der Unterlagen entsprechend § 24 BHO vom BMBau beraten.

§ 6

Genehmigung der Unterlagen entsprechend § 24 BHO

Die Geschäftsführung legt die von ihr geprüften Unterlagen entsprechend § 24 BHO dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor und leitet sie danach der Bundesregierung zu. Die vertraglichen Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem Bund werden dadurch nicht berührt.

§ 7

Änderung der Unterlagen entsprechend § 24 BHO

(1) Die genehmigten Unterlagen entsprechend § 24 BHO bilden die verbindlichen Grundlagen für die Ausführungsplanung. Die Gesellschaft hat den Bedarfsträger über die Ausführungsplanung zu unterrichten.

(2) Mit der Genehmigung der Ausführungsplanung durch die Geschäftsführung ist die Planungsphase abgeschlossen. Die genehmigte Ausführungsplanung ist für die Gesellschaft bei der Durchführung bindend.

(3) Bei unabweisbaren, gegenüber der oder — bei Initiative der Gesellschaft — von der Geschäftsführung der Gesellschaft im einzelnen detailliert schriftlich zu begründenden Änderungen gegenüber den Festlegungen der genehmigten Unterlagen entsprechend § 24 BHO bzw. der Ausführungsplanung, die zu einer Kostensteigerung führen, ist eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen.

§ 8

Vergaben

Die Gesellschaft hat bei Vergaben an Dritte die für die öffentliche Hand geltenden gesetzlichen Vergabebestimmungen zu beachten. Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 9

Terminplanung, Terminkontrolle

(1) Die Gesellschaft schafft aufgrund der Terminplanung und der Terminvorgaben die Voraussetzung für die Festlegung wirtschaftlicher Bauzeiten und Bauabläufe. Sie verpflichtet ihre Auftragnehmer, Bauablaufpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

(2) Die Gesellschaft stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit den mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Unternehmen und durch laufende eigene Überwachung sicher, daß die von ihr festgelegten Durchführungsfristen und Termine eingehalten werden.

§ 10

Kostenermittlung, Kostenkontrolle

(1) Die Kosten sind vollständig und sachgerecht zunächst als Teil der Unterlagen entsprechend § 24 BHO festzulegen und in der Ausführungsplanung fortzuschreiben.

(2) Die Gesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen daraufhinzuwirken, diesen Kostenrahmen einzuhalten.

(3) Zur Prüfung der Kosten sowie der Kostenentwicklung wird ein unabhängiges Controlling-Unternehmen von der Gesellschafterversammlung beauftragt.

§ 11

Qualitätskontrolle

Die Gesellschaft stellt sicher, daß die von ihr beauftragten Unternehmen die Baumaßnahmen vertragsgemäß nach den festgelegten Plänen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen.

§ 12

Sicherung der Termin-, Kosten- und Qualitätskontrolle

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in den Verträgen mit Dritten alle zur Sicherung von Terminen, der Einhaltung der Kosten sowie der vertragsgemäßen Baudurchführung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(2) In den Einzelverträgen (§ 1 Abs. 2) werden Vertragsstrafen für den Fall eines Verstoßes gegen die

Pflichten aus § 9 dieses Rahmenvertrages vereinbart. Stehen der Gesellschaft ihrerseits höhere Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen gegenüber Dritten zu, sind diese dem Bund abzutreten und für ihn einzuziehen. Stehen der Gesellschaft geringere Ansprüche gegenüber Dritten zu, erlischt der Anspruch des Bundes in Höhe des nicht gedeckten Teils.

(3) Der Bund, einschließlich der zuständigen Vorprüfstelle, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwaltung der Bundesmittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Grundstücksgestellung, öffentlich-rechtliche Genehmigungen

(1) Die Gesellschaft führt die Baumaßnahmen auf Grundstücken des Bundes oder des Landes Berlin, deren Bebauung das Land Berlin gestattet hat, durch, an denen ihr der Eigentümer zuvor den unmittelbaren Besitz einräumt.

(2) Der Bund ist der Gesellschaft für die Eignung der Grundstücke für die vorgesehenen Baumaßnahmen verantwortlich. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. beantragt die Gesellschaft.

§ 14

Berichterstattung

(1) Die Gesellschaft berichtet dem Bund schriftlich jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres umfassend über den jeweiligen Planungs- und Baufortschritt und über die Kosten- und Terminsituation. Treten wesentliche außergewöhnliche oder unvorhergesehene Ereignisse ein, berichtet sie außerdem unverzüglich. Von Berichten, die die Bauvorhaben des Deutschen Bundestages betreffen, erhält dieser einen Abdruck.

(2) Die Vertragspartner können einander jederzeit zur Erörterung gemeinsam interessierender Themen einladen.

(3) Zur Gewährleistung der jederzeitigen direkten Kommunikation zwischen Bund und Gesellschaft benennt der BMBau einen Ansprechpartner in seinem Haus für alle Fragen der Durchführung dieses Vertrages.

§ 15

Rechnungslegung

Die Gesellschaft legt dem Bund unverzüglich Rechnung.

§ 16

Mittelbereitstellung, Abrechnungsverkehr

(1) Die Gesellschaft meldet zur geordneten haushaltsrechtlichen Abwicklung beim Bund jährlich zum 1. März die sich voraussichtlich ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Bundes für das kommende Haushaltsjahr an und begründet diese (Betriebsmitelanmeldung).

(2) Der Bund weist der Gesellschaft nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die benötigten Mittel durch Ermächtigungsschreiben zu und stellt sie auf einem bei der Bundeskasse eigens einzurichtenden Verwehrkonto zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft prüft bei ihr eingehende Rechnungen und Abschlagsanforderungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über den sich dabei ergebenden Rechnungsbetrag/Abschlagsanforderungsbetrag stellt sie dem Bund eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis aus und fügt ein Doppel der bei ihr eingegangenen Rechnung/Abschlagsanforderung sowie eine Kassenanweisung für das Verwehrkonto bei. Der Bund begleicht die Rechnung/Abschlagsanforderung zur Verfahrensvereinfachung unmittelbar gegenüber dem Dritten. Einen geeigneten Nachweis der erfolgten Zahlung übersendet er der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann dem Bund Sammelrechnungen stellen; Sätze 3 und 4 beziehen sich auch dann auf die jeweils einzelnen beigefügten Rechnungen Dritter.

§ 17

Vergütung

(1) Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit vom Bund eine jährliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Vergütung soll die Personal- und Sachkosten decken, Anreiz zur Einhaltung der Kosten, Termine und Qualitätsstandards bieten und einen angemessenen Gewinnaufschlag für die Gesellschaft beinhalten.

(2) Die Gesellschaft legt dem Bund bis zum 1. März eines jeden Jahres ihren Finanzbedarfsplan (Vorkalkulation) für das folgende Jahr zur Billigung vor. Dem Finanzbedarfsplan sind als Anlagen beizufügen eine Personalübersicht mit Organisationsplan, eine Zahlungsanforderung sowie ein fünfjähriger Finanzplan. Die Baumaßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. In dem Finanzbedarfsplan werden die voraussichtlichen Kosten und Investitionen für den Eigenbedarf festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich bis

zum 1. März des Folgejahres und wird durch eine nachkalkulatorische Schlußrechnung über den tatsächlich angefallenen Eigenbedarf ergänzt. Einzelheiten regelt ein gesondert abzuschließendes Finanzstatut.

(3) Die Gesellschaft erhält als Teil der Vergütung einen Bonus, der auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft nach Zustimmung durch ihren Aufsichtsrat nach Maßgabe der Einhaltung von Kosten, Terminen und Qualitätsstandards an die Mitarbeiter der Gesellschaft als Tantieme auszukehren ist; für die Geschäftsführer setzt der Aufsichtsrat die Tantieme fest. Der Bonus beträgt bis zu einem Zehntel der Personalaufwendungen. Der Bonus steht der Gesellschaft nur in der Höhe zu, in der Tantiemen ausgekehrt werden. Er wird so rechtzeitig ausgezahlt, daß er mit den Juni-Gehältern an die Mitarbeiter weitergereicht werden kann.

(4) Sämtliche vorstehenden Leistungen hat der Bund zuzüglich Umsatzsteuer an die Gesellschaft zu entrichten.

§ 18

Rückholrecht

Der Bund kann im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag diesen Vertrag jederzeit kündigen. Die Einzelverträge (§ 1 Abs. 2) kann der Bund ebenfalls jederzeit kündigen; soweit sie den Deutschen Bundestag als Bedarfsträger betreffen jedoch nur mit dessen Zustimmung. Der Bund erstattet der Gesellschaft die Aufwendungen, die sie aufgrund eingegangener Verpflichtungen zu erfüllen hat.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.

(2) Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden nach Maßgabe eines gesondert zu vereinbarenden Schiedsvertrages entschieden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Anlage 7**Beschluß des Haushaltsausschusses vom 11. November 1993**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, freiwerdende Planstellen und Stellen in Bundesministerien und deren nachgeordneten Bereichen, soweit sie in der Region Bonn verbleiben, in Ausführung des Beschlusses vom 20. Juni 1991 im Rahmen der vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung geforderten zentralen Personalbörse zu besetzen, sobald diese eingerichtet ist.

Die Personalbörse soll noch im Haushaltsjahr 1994 eingerichtet werden.

**Kommission des Ältestenrates zur Begleitung und Mitgestaltung des Konzeptes
zur Verwirklichung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991
(Konzeptkommission)**

17 Mitglieder und 17 Stellvertreter im Verhältnis 7 : 6 : 2 : 1 : 1

Vorsitz:

Präsidentin Dr. Rita Süßmuth

Stellvertretender Vorsitzender:

Abg. Gerd Wartenberg (Berlin)

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Abg. Brigitte Baumeister
Abg. Peter Götz
Abg. Peter Kittelmann
Abg. Editha Limbach
Abg. Dr. Franz Möller
Abg. Rolf Rau
Abg. Dr. Oscar Schneider

Abg. Dankward Buwitt
Abg. Hansjürgen Doss
Abg. Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Abg. Dr. Klaus Mildner
Abg. Hans Raidel
Abg. Dieter Pützhofer
Abg. Dr. Dorothee Wilms

SPD:

Abg. Dr. Horst Ehmke
Abg. Siegrun Klemmer
Abg. Dr. Uwe Küster
Abg. Ingrid Matthäus-Maier
Abg. Dieter Heistermann
Abg. Gerd Wartenberg (Berlin)

Abg. Peter Conradi
Abg. Helmut Esters
Abg. Wolfgang Thierse
Abg. Hans-Günther Toetemeyer
Abg. Gudrun Weyel
Abg. Hildegard Wester

F.D.P.:

Abg. Ina Albowitz
Abg. Dr. Jürgen Starnick

Abg. Uwe Lühr
Abg. Manfred Richter (Bremerhaven)

PDS/Linke Liste:

Abg. Angela Stachowa

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Abg. Konrad Weiß (Berlin)

Anlage 9

Stand: 14. Januar 1994

**Kommission des Ältestenrates für die Verlegung des Bundestages von Bonn nach Berlin
und für die Bauangelegenheiten des Bundestages in Bonn
(Baukommission)**

17 Mitglieder und 17 Stellvertreter im Verhältnis 7 : 6 : 2 : 1 : 1

Vorsitz:

Abg. Dr.-Ing. Dietmar Kansy

Stellvertretende Vorsitzende:

Abg. Gudrun Weyel

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Abg. Brigitte Baumeister

Abg. Peter Götz

Abg. Dankward Buwitt

Abg. Peter Kittelmann

Abg. Hansjürgen Doss

Abg. Rolf Rau

Abg. Dr.-Ing. Dietmar Kansy

Abg. Dr. Oscar Schneider

Abg. Dr. Klaus Mildner

Abg. Dr. Dorothee Wilms

Abg. Dr. Franz Möller

Abg. Reinhard Freiherr von Schorlemer

Abg. Hans Raidel

Abg. Gabriele Wiechatzek

SPD:

Abg. Peter Conradi

Abg. Konrad Gilges

Abg. Helmut Esters

Abg. Achim Großmann

Abg. Evelin Fischer (Gräfenhainichen)

Abg. Dr. Liesel Hartenstein

Abg. Gabriele Iwersen

Abg. Dr. Uwe Küster

Abg. Günter Rixe

Abg. Gerd Wartenberg (Berlin)

Abg. Gudrun Weyel

Abg. Dieter Wiefelspütz

F.D.P.:

Abg. Uwe Lühr

Abg. . . .

Abg. Dr. Jürgen Starnick

Abg. Detlef Kleinert

PDS/Linke Liste:

Abg. Dr. Ilja Seifert

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

bleibt vakant

**Kommission des Ältestenrates für soziale, dienst- und tarifrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlamentssitzes nach Berlin
(Personal- und Sozialkommission)**

15 Mitglieder im Verhältnis 6 : 5 : 2 : 1 : 1

Vorsitz:

Vizepräsident Helmuth Becker

Stellvertretende Vorsitzende:

Abg. Brigitte Baumeister

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Abg. Brigitte Baumeister

Abg. Adolf Herkenrath

Abg. Jochen Feilcke

Abg. Karin Jeltsch

Abg. Herbert Lattmann

Abg. Dietrich Mahlo

Abg. Editha Limbach

Abg. . . .

Abg. Kurt Rossmanith

Abg. Otto Regenspurger

Abg. Heribert Scharrenbroich

Abg. Stefan Schwarz

SPD:

Abg. Gerd Andres

Abg. Ludwig Eich

Abg. Gerlinde Hämmerle

Abg. Konrad Gilges

Abg. Renate Jäger

Abg. Dr. Uwe Küster

Abg. Hans Urbaniak

Abg. Gudrun Weyel

Abg. Hans Wallow

Abg. Dieter Wiefelspütz

F.D.P.:

Abg. Ina Albowitz

Abg. Gerhart Rudolf Baum

Abg. Dr. Eva Pohl

Abg. Wolfgang Lüder

PDS/Linke Liste:

Abg. Dr. Uwe-Jens Heuer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

bleibt vakant

